

Themen in dieser Ausgabe:

- Die sieben Untugenden der Kirche
– Referat von Prof. Graf 2
- Bericht des Vorsitzenden 13
- Bericht der Pfarrvertretung 24
- Kommentar zum BAG-Urteil – Dr.
H. Lührs 28
- Kommentar zum BAG-Urteil – K.
Griese 30
- Offener Brief „Gerechtes Kirchen-
recht“ 32
- „Gerechtes Kirchenrecht“ –
Antwort der EKD 36
- Kirche im Aufbruch oder im Ab-
bruch? 38
- Leserbrief zum Thema
„Organspende“ 44
- Denkwerk Zukunft – Bericht von
der Konferenz 46
- Impressum 48

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Schwestern und Brüder,

Von Ideologie und Ideologisierung sprechen wir, wenn wir uns ein bestimmtes Bild von der Wirklichkeit machen, mit dem wir jedoch die Wirklichkeit eher verschleiern als sie enthüllen. So sprechen wir etwa vom „*Wachsen gegen den Trend*“ – und verstellen damit den Blick auf den tiefgreifenden Wandel der Rolle, die die Kirche im Gesellschaftsgefüge spielt. Wir stellen, etwa in Gestalt von Jubiläumsveranstaltungen, die *presbyteriale und synodale Tradition* unserer Kirche in den Mittelpunkt und verdecken damit den Zentralisierungsprozess und die Machtverschiebung von unten nach oben, die seit einiger Zeit zu beobachten sind. Und wir reden gerne von der „*besonderen Dienstgemeinschaft*“, die erklären soll, warum Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Kirche weniger Rechte haben als bei anderen Arbeitgebern.

Uns Pfarrerinnen und Pfarrer betrifft der „Dritte Weg“ natürlich nicht direkt. Aber indirekt ist er auch für uns ein Thema, denn auch wir sind damit konfrontiert, dass sich unser Arbeit-

geber uns gegenüber Rechte in Anspruch nimmt, die anderen Arbeitgebern nicht zustehen. Das Urteil des Erfurter Bundesarbeitsgerichtes vom 20. November 2012 in Sachen Streikrecht kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben wir mit Interesse wahrgenommen. Die Erfurter Richter scheinen ihr Handwerk verstanden und gute Arbeit geleistet zu haben, denn alle Beteiligten können dem Urteil etwas abgewinnen und stimmen ihm aus sehr unterschiedlichen Perspektiven zu. Das lässt sich zum Beispiel an den beiden Stellungnahmen zum Urteil von *Kerstin Griese* und *Hermann Lührs* ablesen.

Es ist zu hoffen und wohl auch zu erwarten, dass dieses Urteil eine konstruktive Zusammenarbeit in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen erleichtert. Aber das auch uns betreffende Grundproblem ist damit nicht aus der Welt, nämlich dass wir mit einem Rechtszustand leben müssen, den wir kaum als verfassungskonform empfinden (siehe dazu das Schreiben der hessennassauischen „*Initiative für ein gerechtes Kirchenrecht*“), gleichwohl aber von höchsterlicher Seite abgesegnet und damit kaum veränderbar ist. Deswegen wird die Diskussion um die Kirche als Arbeitgeber



gewiss nicht zur Ruhe kommen. Auch in dem Referat, das *Friedrich Wilhelm Graf*, der Autor der vieldiskutierten „Kirchendämmerung“, auf dem Pfarrerinnen- und Pfarrertag gehalten hat, macht er – unter anderem – die Rolle der Kirche als Arbeitgeber zum Gegenstand seiner Betrachtung.

Dass das Thema Kirche als Arbeitgeber auch Gegenstand des Berichtes des Pfarrvereins-Vorsitzenden und des Tätigkeitsberichtes der Vorsitzenden der Pfarrvertretung ist, liegt in der Natur der Sache. So nimmt der Pfarrverein intensiv an der Diskussion um die Zukunft unserer Kirche und unseres Pfarrberufes teil. Er tut das als Standes- und Interessenvertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer, was sich auch in dieser Ausgabe des Infobriefes niederschlägt. Dass Interessenvertretung immer wieder auch zu harten und heftigen Diskussionen führt und dass der Pfarrverein zuweilen eine äußerst kritische Sicht etwa der Kirchenleitung zum Ausdruck bringt, soll nicht darüber hinwegtäuschen: Es ist unsere gemeinsame Kirche, an der wir arbeiten, unser gemeinsamer Auftrag, indem wir stehen, unsere gemeinsamen Traditionen und Visionen, die wir miteinander teilen. In diesem Sinne wünschen wir der neuen Kirchenleitung, wer ihr auch immer in welcher Funktion angehören wird, Gottes Segen und gutes Gelingen. Wir freuen uns darauf, mit ihr ins Gespräch zu kommen, um einen offenen, ehrlichen und engagierten Dialog zu führen.

Ihr

Stephan Schüring

Die sieben Untugenden der Evangelischen Kirche

Mitschrift des Vortrags auf dem Rheinischen Pfarrerinnen- und Pfarrertag am 5. November 2012 in Bonn

Ich habe mein Studium begonnen an der Kirchlichen Hochschule in Wuppertal, habe den Hebräischkurs gemeinsam mit Nikolaus Schneider und Jürgen Fliege absolviert. Wenn ich mir überlege, was aus uns geworden ist, dann sind wir doch sehr unterschiedliche Wege gegangen, aber ich bin seit 1999 in München.

Heute geht es um das Thema Kirchenkrise und speziell um Probleme, wie ich sie in einem kleinen Büchlein oder einer Streitschrift analysiert habe. Ich bin gerne zu Ihnen gekommen. Ich werde frei sprechen, also nicht irgendwas vorlesen, was ich vorbereitet habe und ich will versuchen, zunächst mit drei Vorbemerkungen zu beginnen.

Die erste Vorbemerkung ist: Wir wissen über den deutschen Nachkriegsprotestantismus erschreckend wenig. Wenn Sie sich anschauen, was in theologischen Fakultäten von kirchlichen Zeithistorikern in den letzten Jahren gemacht worden ist, dann ist immer wieder Kirchenkampfforschung, Forschung Protestantismus in der Weimarer Republik und DDR-Forschung gemacht worden. Es gibt keine Christentums-geschichte oder Kirchengeschichte der alten Bundesrepublik. Wir sind des-

Wir wissen über den deutschen Nachkriegs-protestantismus erschreckend wenig.

halb über ganz fundamentale Daten und Prozesse im Deutschen Nachkriegsprotestantismus nur sehr, sehr schlecht informiert.

Zweite Vorbemerkung: Wir wissen, dass es Probleme gibt. Diese Probleme werden seit den 1980er-Jahren relativ präzise durch die sozialwissenschaftliche Weltbeobachtung – als „Fremde Heimat Kirche“ usw., was es alles an Untersuchungen gegeben hat – beschrieben. Man weiß relativ viel auf Grund dieser Untersuchungen über die Erwartungen der Mitglieder der Evangelischen Kirche an die Kirche als Organisation. Aber es fällt dieser Organisation offenkundig sehr viel schwerer als anderen Organisationen, sich konstruktiv zu verändern.

Das Dritte und Wichtigste – und damit fange ich an – ist: Wir haben eine genaue Kenntnis darüber, wie Protestanten ihre Kirche wahrnehmen. Alle kirchensoziologischen Untersuchungen lassen erkennen, dass die Wahrnehmung der evangelischen Kirche in erster Linie über die evangelischen Pfarrer und Pfarrfrauen läuft. Die Leute nehmen ihre Kirche so wahr, wie sie den Gemeindepfarrer oder den ihnen bekannten Pastor oder Pfarrer erfahren. Insofern rede ich jetzt nicht den rheinischen Pfarrern nach dem Munde, wenn ich sage: Für die Evangelische Kirche als gesellschaftlicher Organisation ist das Pfarramt die entscheidende Profession. Damit werden andere kirchliche Berufe nicht abgewertet, aber es ist einfach so. Alle kirchensoziolo-

gischen Untersuchungen bestätigen sehr deutlich: Die Wahrnehmung der Kirche als Organisation läuft über die Wahrnehmung, die individuelle personale Wahrnehmung in der Begegnung mit dem Pfarrer.

Zu Krisenphänomenen: Ich habe versucht, die Klage assoziativ zu beschreiben, in dem ich von Tugenden und Untugenden gesprochen habe. Das erste, was man im deutschen Protestantismus beobachten kann, ist eine Untugend, die ich „Sprachlosigkeit“ nenne. Der deutsche Protestantismus ist ein Sprach- und Musikprojekt gewesen. Wenn Sie sozusagen protestantische Religionskultur von römisch-katholischer Religionskultur unterscheiden wollen – der Protestantismus ist eine Ohren-Religion, im Unterschied zu einer Augen-Religion, und diese Ohren-Religion ist entscheidend sozusagen definiert gewesen durch eine bemerkenswert hochstehende Wortkultur. Wenn Sie sich bestimmte Entwicklungen in der Bundesrepublik anschauen, können Sie signifikante Verschiebungen beobachten, sozusagen eine zunehmende Geringschätzung oder Geringschätzung des Wortes und stattdessen ein *Umschalten oder Übergehen* zu einer tendenziell infantilen Symbolisierungskultur. Ich weiß nicht, ob das Teelicht wirklich eine religionskulturell ganz wichtige Erfindung gewesen ist. Aber wenn Sie nur mal darüber nachdenken, was sozusagen in der protestantischen Religionskultur der Gegenwart alles mit Teelichtern ge-

Für die Evangelische Kirche als gesellschaftlicher Organisation ist das Pfarramt die entscheidende Profession.



macht wird, dann wird man gegenfalls dort neue Entwicklungen feststellen können.

Zweiter Punkt: Der Protestantismus ist traditionell ein Bildungsprojekt gewesen. Wenn Sie sich die zum Teil sehr hilflosen Auseinandersetzungen anschauen, die im deutschen Protestantismus mit Blick auf das Thema Reformationsjubiläum geführt werden, dann sehen Sie sehr deutlich, wie schwer es offenkundig vielen Akteuren in der Gegenwart fällt, genau zu bestimmen, was denn die Reformation vor 500 Jahren gewesen ist. Das Erste, muss man immer sagen: sie ist ein Ereignis universitätsgeschichtlicher Art gewesen. Der Protest eines relativ isolierten Theologieprofessors, der eine andere Vorstellung vom Christentum hatte als bis dahin in aller Regel üblich, und wenn Sie sich anschauen, was dann in der Wittenberger Reformation passiert ist (wenn Sie sich jetzt nicht nur an Luther orientieren, sondern andere Wittenberger Akteure, allen voran Philipp Melanchthon in den Blick nehmen), dann sehen Sie: Der Protestantismus hatte gesetzt auf so etwas wie ein gebildetes, und zwar hochgebildetes Christentum. Von daher all die Entscheidungen, die uns heute so selbstverständlich sind: Pfarrer müssen ein akademisches Studium absolviert haben. Das war damals alles andere als selbstverständlich. Pfarrer brauchen hohe philologische Kompetenz, deshalb Hebraicum, Graecum, Latinum usw. Pfarrer müssen imstande sein zu selbstver-

antwortlicher, zu individualisierter Reflexion der religiösen Überlieferungsbestände. Dieses Projekt eines gebildeten Klerus hat den deutschen Protestantismus bis ins 20. Jahrhundert hinein geprägt. Seit dreißig, vierzig Jahren lässt sich auch an diesem Punkte eine signifikante Verschiebung beobachten. Der Satz aus einem bayrischen Predigerseminar ist gerichtsnotorisch, also da gibt's eidesstattliche Erklärungen, dass der Leiter eines Predigerseminars gesagt hatte am ersten Tag des Predigerseminarskurses: „Ich schlage vor, dass Sie alles vergessen, was Sie an der Universität gehört haben.“ Um diesen Satz hat es dann mit dem Personalreferenten usw. Auseinandersetzungen gegeben, insofern gibt es genug Zeugen, die für diesen Satz gerade stehen. Wenn Sie das sozusagen als Problemanzeige ernstnehmen, dann zeigt sich: Im Verhältnis von akademischer wissenschaftlicher Theologie und kirchlichem Alltag bzw. kirchlichen Funktionseliten gibt es neue Schwierigkeiten, und diese Schwierigkeiten haben offenkundig auch dazu geführt oder einen Trend verstärkt, dass die gebildete Kommunikation christlicher Symbole und Überlieferungsbestände sehr schwer geworden ist. Die Kirchen in der Bundesrepublik sind immer sehr eng verflochten gewesen in das politische System. Wenn wir über die Kirchen in der Bundesrepublik reden, muss man sich klar machen, reden wir über den größten Arbeitgeber nach dem Staat. Denn es hat

Dieses Projekt eines gebildeten Klerus hat den deutschen Protestantismus bis ins 20. Jahrhundert hinein geprägt. Seit dreißig, vierzig Jahren lässt sich auch an diesem Punkte eine signifikante Verschiebung beobachten.

keinen Zweck – wir haben gestern abend schon ein bisschen darüber gestritten – zu sagen, wir haben mit Caritas und Diakonie ja nichts zu tun. Organisationssoziologisch gesehen gehören Caritas und Diakonie eng zu den beiden großen Kirchen, und damit sind die beiden großen Kirchen die zentralen Akteure im deutschen Sozialstaatskorporatismus.

Die Kirchen werden in der deutschen Bevölkerung mit einer speziellen Erwartung konfrontiert. Man meint, dass sie für Fragen der öffentlichen Moral, für Fragen der Ethik in besonderer Weise kompetent sind. Das haben wir uns angewöhnt, das so zu sehen. Das ist aber etwas sehr Deutsches. In Großbritannien beispielsweise ist es nicht zulässig, dass Kirchenvertreter in politischen oder staatlichen Ethik-Gremien vertreten sind. Bei uns in Deutschland ist das anders. Wir geben im politischen System den Kirchen an diesem Punkte erheblichen politischen Einfluss. Also im nationalen Ethikrat sind selbstverständlich Vertreter der EKD und der Bischofskonferenz vertreten, in allen möglichen anderen Ethik-Gremien auch. Das ist eine sehr deutsche Entscheidung. Wenn man anschaut, was die Kirchen in den ethischen Grundlagendebatten der letzten Jahre, also vor allem in biopolitischen Debatten getan haben, dann zeigt sich, dass beide große Kirchen sich sehr weit entfernt haben von dem, was die Erwartungen der großen Mehrheit der Bundesdeutschen sind.

Nun sage ich nicht, dass die Kirchen sich einfach dem Trend einer Mehrheitsmeinung anpassen sollen. Aber man muss schon darüber nachdenken, wenn man bestimmte Verlautbarungen liest: Was tut man, wenn man ganz dezidiert Erwartungen der Menschen widerspricht? Klassisches Beispiel für diese Debatte sind die Fragen um das Thema Sterbebegleitung, Sterbehilfen. Noch in den 1990er-Jahren haben sich beide großen Kirchen im Lande dezidiert gegen Palliativmedizin gewendet. Also, wenn Sie sich das jetzt sozusagen als ein Erfolgsprodukt, als Leistung zurechnen, dann ist das objektiv gesehen nicht der Fall. Noch in den 1990er-Jahren. Im Moment ist die Situation so, dass bei allen Fragen, die im Bereich der Medizinethik intensiv diskutiert werden, assistierter Suizid beispielsweise, die Kirchen ganz klar ablehnende Positionen vertreten. Man muss sehen, dass aber 70-75% aller Deutschen ganz klar sagen, sie hoffen auf einen selbstbestimmten Tod, was immer man unter der Formel „selbstbestimmter Tod“ zu verstehen hat. Es ist ein Beispiel dafür, dass die Kirchen in ihrer, ich nenne das: Moralproduktion offenkundig nicht mehr imstande sind, wahrnehmungssensibel darauf zu hören, was viele Menschen von ihnen erwarten.

In der Geschichte der Bundesrepublik ist lange über die politische Rolle der Kirchen gestritten worden. Zunächst muss man sehen, dass sich beide Kirchen sehr, sehr schwer getan haben, dass demokratische Pro-

Wenn man anschaut, was die Kirchen in den ethischen Grundlagendebatten der letzten Jahre, also vor allem in biopolitischen Debatten getan haben, dann zeigt sich, dass beide große Kirchen sich sehr weit entfernt haben von dem, was die Erwartungen der großen Mehrheit der Bundesdeutschen sind.



jekt überhaupt zu akzeptieren. Zur wenig ruhmreichen Geschichte des deutschen Protestantismus gehört es, dass in der Weimarer Republik 80% aller evangelischen Pfarrer republikfeindlichen Parteien oder politischen Organisationen angehört haben. Wenn Sie also eine akademische Elite in der Weimarer Republik suchen, die den Weimarer Staat sozusagen aus inneren Gründen abgelehnt hat, dann war es die evangelische Pfarrerschaft. Ich weiß, dass Sie jetzt alle oder die meisten von Ihnen an einem Geschichtsbild interessiert sind, das sozusagen die eher heroischen Züge nach 1933 betont, und jetzt komme ich nun auf Wuppertal-Barmen, und man hat ja allen Anlass, in dieses heroische Geschichtsbild mit einzustimmen, aber auch das ist sozusagen ein Geschichtsbild, das in vielerlei Hinsicht fraglich ist. Warum? Der Kirchenkampf ist kaum politische Resistenz gegen den nationalsozialistischen Staat gewesen, wie wir inzwischen wissen, und sozusagen wirkliche Systemgegner sind in der Evangelischen Kirche in der Minderheit gewesen. In der Politik nach 1945, wenn Sie sich die politisch-ethischen Debatten im deutschen Protestantismus der 1950er-Jahre anschauen, sehen Sie erhebliche Kontinuitäten antidemokratischen Denkens. Die EKD hat ihre Demokratie-Denkschrift in den 1980er-Jahren veröffentlicht. Das heißt, nach vierzig Jahren Systemstabilität ist man dann irgendwo im Staat des Grundgesetzes auch theologisch begründet angekommen. Meine

These ist, dass diese alte Demokratiefierne, die alte Demokratiedistanz bei vielen Kirchenvertretern immer noch eine prägende Rolle spielt. Das hat etwas damit zu tun, dass wir uns wenig darüber verständigt haben, ob denn die Kirchen ein allgemein politisches Mandat haben oder nicht. Ich sage, dass sie in einer privatistischen Parteiendemokratie *kein* allgemeinpolitisches Mandat haben, bin aber sicher oder erwarte, dass ich dafür nachher kritisiert werde. Warum? Im Unterschied zu anderen politischen Systemen hat ja in unserem politischen System jeder Bürger die Möglichkeit, für seine politischen Interessen, Ziele usw. im Rahmen einer politischen Organisation zu kämpfen. Wenn ich in einer freiheitlichen Demokratie meine politischen Interessen artikulieren kann, dann leuchtet mir nicht ein, dass dafür sozusagen dann auch religiöse Akteure zuständig sein sollen. Ich nehme jetzt mal ein Beispiel: Wenn also der Kölner Erzbischof sich zu Fragen der öffentlichen Moral in diesem Lande äußert, dann ist das sein gutes Recht, so, wie jeder andere Bürger auch sich zu solchen Fragen äußern kann. Aber es ist nicht so, dass er damit irgend etwas in Anspruch nehmen kann, das über das Mandat hinausgeht, das jeder Bürger in der Demokratie hat. Also, wer Bischof ist, hat nicht von vorneherein die bessere politische Einsicht, und der Bischof ist damit auch nicht von vorneherein die bessere oder höhere moralische Kompetenz. Das hängt ent-

Ich sage, dass die Kirchen in einer privatistischen Parteiendemokratie kein allgemeinpolitisches Mandat haben, bin aber sicher oder erwarte, dass ich dafür nachher kritisiert werde.

Die Positionen, die die beiden großen Kirchen in biopolitischen Fragen vertreten haben, haben sich im Deutschen Bundestags niemals durchgesetzt.

scheidend von der Kultur, von der politischen Diskurskultur ab. Auch hier gibt es einen signifikanten Unterschied zwischen der deutschen Diskussion und der Diskussionslage in anderen europäischen Gesellschaften. Der große amerikanische liberale Theoretiker des Politischen, John Rawls, einer der bekanntesten Philosophen des späten 20. Jahrhunderts, hat immer wieder die interessante These vertreten, dass religiöse Akteure im Diskurs einer freien Bürgergesellschaft gar kein Meinungs- und Äußerungsrecht haben, weil er in einer sehr interessanten Argumentationsfigur gesagt hat: Der politische Prozess in einer offenen Gesellschaft braucht overlapping consenses, braucht pragmatischen Konsens, man muss letztlich zu einer Lösung kommen, und religiöse Akteure sind in aller Regel solche Zeitgenossen, die von vorneherein auf Grund ihrer ideologischen Prämissen zu weltanschaulichen Kompromissen nicht imstande sind. Die Argumentation hat sich natürlich an bestimmten klassisch katholischen naturrechtlichen Positionen entzündet. Deswegen hat John Rawls gesagt, hört gar nicht erst auf solche Leute, die haben im politischen Diskurs nichts zu sagen. Es gibt eine interessante Gegenposition, die in der deutschen Debatte vor allem von Jürgen Habermas vertreten wird; die vertrete ich auch: Nein, auch religiöse Akteure haben selbstverständlich das Recht, sich in alle möglichen politischen Fragen, erst recht moralpolitischen Fragen zu engagieren. Aber *ein* Recht ha-

ben sie nicht: Sie können nicht von vorneherein den Anspruch erheben, dass sie es prinzipiell besser wissen als alle anderen. Das entscheidende Kriterium hier muss sein, dass sie ihrerseits zu pragmatischer Konsens- und Kompromissbildung imstande sind. Dabei lässt sich, wenn Sie auf die letzten 10 Jahre der Geschichte der Bundesrepublik blicken, etwas Interessantes beobachten: Die Positionen, die die beiden großen Kirchen in biopolitischen Fragen vertreten haben, haben sich im Deutschen Bundestags niemals durchgesetzt. Also vor allem bestimmte katholisch-naturrechtliche Argumente sind in den Gesetzgebungsverfahren nicht mehrheitsfähig gewesen. Darüber sollte man zumindest nachdenken. Ich sage ja nicht, man muss die Mehrheitsmeinung einfach blind vertreten. Aber man muss schon darüber nachdenken, warum es offenkundig nicht gelingt, für die eigene Sicht der Dinge politische Mehrheiten zu finden. Ich selbst sage freilich, dass ich immer ganz froh bin, dass der Bundestag sich nicht an Vorgaben von Kirchenvertretern gehalten hat, weil in den Kompromissbildungsverfahren im Kern die besseren Lösungen erreicht worden sind.

Eine weitere Untugend, eine, wie ich finde, absurde Untugend, die sich neuerdings im deutschen Protestantismus beobachten lässt, ist der Hang zu einem eigentümlichen, postmodernen, ästhetisch inszenierten Klerikalismus. Der Münchner Erzbischof fährt den größtmögli-



chen bayrischen Wagen, einen großen BMW, mit dem Nummernschild M-EB 1000 (EB für Erzbischof). Wenige Wochen später fuhr der bayrische Landesbischof das gleiche Modell mit dem Nummernschild M-LB 1000. Ich erwähne das nur als ein Beispiel dafür, dass es sozusagen einen neuen Inszenierungsbedarf der klerikalen Autoritäten gibt. Sie könnten das jetzt mit Titelsucht erklären – sie machen aus Kreisdekanen plötzlich Regionalbischöfe usw. –, das sind so bayrische Entwicklungen. Im Rheinland mag es das alles nicht geben, aber als Stichwort: sehr viel Selbstherrlichkeit, neuer Klerikalismus. Da ist der Protestantismus im Grunde genommen in eine ganz schwierige Situation geraten. Da sind sehr viele katholische ekklesiologische Selbstbeschreibungen und Selbstinszenierungen übernommen worden. Ich glaube nicht, dass das dem Protestantismus gut getan hat. Warum? Weil er damit das eigene Profil nicht sichtbar gemacht hat, und man natürlich, wenn man in solch eine Konkurrenz eintritt, im Grunde genommen immer schon verloren hat. Also: Wer in eine Sichtbarkeitskonkurrenz gegenüber katholischer Religionskultur eintritt, wer meint, man müsse das alles nachmachen, der kann in meinen Augen immer nur verlieren. Wir haben in den Zwanziger-Jahren intensiv über das Thema Selbstverständnis der Kirche gestritten. Der deutsche Protestantismus, die deutsche protestantische Universitätstheologie des zwanzigsten Jahrhunderts ist Weichenstreit

um die Ekklesiologie. Das ist ganz leicht erklärlich. Mit dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments musste erstmals so etwas wie die organisatorische oder institutionelle Selbständigkeit der Evangelischen Kirche theologisch gedacht werden. Bis dahin, unter de facto staatskirchlichen Bedingungen war dieser Reflexionsbedarf nicht besonders ausgeprägt. Wenn man sich nun anschaut, wie diese kirchlichen, politischen und ekklesiologischen Selbstverständnis-Debatten gelaufen sind, dann wurde immer konkurrierende Leitbilder der Kirche diskutiert: Volkskirche gegen Gemeindekirche, Bekenntniskirche... das waren die Stichworte dieses Diskurses.

Wenn man sich anschaut, was in den letzten dreißig Jahren im Bereich der kirchlichen Selbstthematisierung passiert ist, dann kann man etwas Überraschendes beobachten: Leute, die eigentlich ganz gut von volkskirchlichen Strukturen leben, lehnen sie aber innerlich aus theologischen Gründen ab. Es gibt also von Leuten, die von volkskirchlichen Strukturen ganz gut profitieren, zugleich ein tiefes Leiden an diesen Strukturen. Warum? Volkskirchliche Strukturen sind Strukturen mangelnder Eindeutigkeit. Volkskirchliche Strukturen sind Strukturen hoch differenzierten, individuellen bzw. individualisierten Partizipationsverhaltens. Volkskirchliche Strukturen machen auch, das muss ich mit Nachdruck betonen, den Beruf des Pfarrers nicht leicht, weil sie mit sehr unterschied-

Leute, die eigentlich ganz gut von volkskirchlichen Strukturen leben, lehnen sie aber innerlich aus theologischen Gründen ab. Es gibt also von Leuten, die von volkskirchlichen Strukturen ganz gut profitieren, zugleich ein tiefes Leiden an diesen Strukturen.

lichen Erwartungen, mit sehr unterschiedlichen Frömmigkeitsstilen usw. konfrontiert sind. Ganz deutlich ist aber: Wenn man das Projekt der Volkskirche, aus welchen theologischen Gründen auch immer, in Frage stellt, geht man einen gefährlichen Weg. Das bedeutet nämlich im Kern so etwas wie: „Hin zu einer Kultur der kleinen Gruppen“, die sich in aller Regel durch hohen Binnendruck auszeichnet. Ich will das jetzt nicht im Einzelnen beschreiben, aber darauf hinweisen, dass ich nicht glaube, dass man auf lange Sicht sehr gut damit fährt, dass man einerseits eine Struktur aufrecht erhält, aber man andererseits sie nicht wirklich will.

Also: Man kann nicht auf Dauer in Kontexten arbeiten, erfolgreich arbeiten, wenn man sich nie zu diesen Kontexten konstruktiv zu verhalten vermag. Das ist ein sehr ernsthaftes Problem. Sehr, sehr viele Pfarrer lassen in Umfragen erkennen, dass sie mit ihrem Berufsalltag nicht zufrieden sind. Auch hier, betone ich, sind wir erst am Anfang des Erkundens. Also, wir wissen über evangelische Pfarrer nur sehr wenig. Es gibt so etwas wie eine unpraktisch gewordene Praktische Theologie. Wenn ich mir überlege, wieviel praktisch-theologische Lehrstühle es im Lande gibt, dann finde ich eigentlich erschreckend, wie wenig dabei an wirklich hilfreicher sozialwissenschaftlicher Erkenntnis rausgekommen ist, aber die Unzufriedenheit von evangelischen Pfarrern mit ihren Arbeitsbedingungen, mit

den kirchlichen Strukturen, innerhalb derer sie arbeiten, die ist vergleichsweise hoch.

Jetzt muss ich einen Begriff ganz kurz erläutern. Er stammt von dem Münsteraner, früh verstorbenen Kirchenhistoriker Wolf-Dieter Hauschild. Er hat von der dagobertinischen Phase des deutschen Protestantismus gesprochen. Damit meinte er die Jahre 1950 bis 1980. In dieser Zeit wissen wir es von einer Landeskirche ganz genau. In dieser Zeit hatten die Kirchen Jahr für Jahr sehr viel mehr Geld als sie erwartet hatten. In der Hessen-Nassauischen Kirche war es Jahr für Jahr so, dass die tatsächlichen Einkünfte mehr als 25% über den vorab festgelegten Haushaltsplänen lagen. Also musste man das Geld, das man mehr hatte, irgendwie ausgeben. Was hat man in Hessen-Nassau gemacht? Eine katastrophale Struktur-Entscheidung. Man hat immer mehr übergemeindliche Pfarrämter geschaffen. Pfarrämter für alle möglichen Spezialaufgaben, bei denen man die Frage stellen kann, ob sozusagen der Aufwand und der Ertrag wirklich in einem sinnvollen Verhältnis standen. Die Evangelische Kirche ist organisationssoziologisch gesehen auf Grund ihrer damals hohen Mittel eine überbürokratisierte Organisation geworden mit sehr viel dysfunktionalen Stellen und der Tendenz weg vom Gemeindepfarramt hin zu allen möglichen übergemeindlichen Pfarrämtern. Das hat zum ersten die soziale Distanz zwischen Gemeindeglie-

Die Evangelische Kirche ist organisationssoziologisch gesehen auf Grund ihrer damals hohen Mittel eine überbürokratisierte Organisation geworden mit sehr viel dysfunktionalen Stellen und der Tendenz weg vom Gemeindepfarramt hin zu allen möglichen übergemeindlichen Pfarrämtern.



dern und Kirche als Organisation verstärkt. Das hat zum zweiten dazu geführt, dass viele Pfarrer gleichsam unsichtbare Gestalten geworden sind, die in irgendwelchen kirchlichen Bürokratien sitzen, aber nur wenig Kontakt zu Leuten haben.

Wenn diese Tendenzbeschreibung stimmt, also Schwächung des Gemeindepfarramtes als eine Tendenz nach 1945, dann ist ganz deutlich ein wichtiger Punkt in den Reformdebatten, die nun dank Wolfgang Hubers Engagement glücklicherweise in Gang gekommen sind, über die Frage der Zukunft des evangelischen Pfarramtes nachzudenken.

Zunächst: Eine ganz einfache, nicht polemisch gemeinte Bemerkung: Alle Anzeichen sprechen dafür, dass der Beruf des evangelischen Pfarrers verstärkt zu einem Frauenberuf werden wird. Im Moment sind 33% aller evangelischen Pfarrer in der Bundesrepublik Frauen. Wir haben aber evangelisch-theologische Fakultäten, bei denen sozusagen die Quote von weiblichen Hauptfach-Studierenden der evangelischen Theologie bei 70% liegt. Selbst wenn die nicht alle im Pfarramt ankommen, ist es doch ganz so, dass sozusagen der Trend der Feminisierung sich fortsetzen und wohl auch nach allen sozialwissenschaftlichen Kriterien verstärken wird. Ich erwähne das aus einem ganz einfachen Grund, weil das natürlich für das Thema Ökumene im Lande ein ganz zentrales Thema ist. Soziologisch gesehen driften die beiden Kirchen im Hinblick auf ihre

zentrale Profession Pfarrer / Priester auseinander. Das ist ganz evident, und was das dann sozusagen für die Kommunikation zwischen den Organisationen bedeutet, darüber muss man nachdenken.

Zweitens: Die evangelischen Landeskirchen haben in den letzten dreißig Jahren alles, aber auch wirklich alles getan, um den Beruf des Pfarrers weniger attraktiv zu machen. Sie haben wenig intelligent gespart. Was mein ich mit dem Vorwurf, dass wenig intelligent gespart worden ist? Man hat so gespart, wie andere es auch gemacht haben. Man hat die Eingangsgehälter abgesenkt, man hat bei den Vikaren ein bisschen gekürzt usw., man hat damit eine Tendenz beschleunigt oder verstärkt, über die so gut wie nie gesprochen wird. Wir erleben – ich erlebe es jedenfalls – einen massiven Brain-Drain. Wir haben hervorragende junge Theologinnen und Theologen. Aber die landen weder beim Staat noch bei der Kirche. Die Kirchen sind keine attraktiven Arbeitgeber mehr. Warum? Weil sie es bis jetzt – das ändert sich gerade – de facto nicht einmal geschafft haben, einen nationalen Stellenmarkt geschaffen zu haben, sondern auf Grund dieses starken landeskirchlichen Prinzips hat man permanent Situationen erzeugt, in der Menschen in Konflikte kommen. Wer nämlich in Berlin studiert hat, hat möglicherweise in Berlin einen Menschen kennengelernt, mit dem er gern weiter zusammenleben möchte, der hat aber keine Lust, sa-

Wir erleben einen massiven Brain-Drain. Wir haben hervorragende junge Theologinnen und Theologen. Aber die landen weder beim Staat noch bei der Kirche. Die Kirchen sind keine attraktiven Arbeitgeber mehr.

Deshalb ist mein
wichtigster
Reformvorschlag:
Stärkt das
Gemeindepfarramt!
Lasst euch in dieser
Hinsicht etwas
einfallen!

gen wir nach Niederbayern zu ziehen. Fälle dieser Art gibt es viele. Fälle dieser Art führen dazu, dass man sagt: Ich kann auch was anderes machen. 60% der an der Münchener evangelisch-theologischen Fakultät sehr gut promovierten jungen Theologen gehen nicht in den Kirchendienst oder in den Staatsdienst, sondern sie gehen in die Industrie und werden dort sehr gerne genommen und nachgefragt. Das ist eine Entwicklung – Stichwort Brain-Drain –, die die Kirchen lange nicht wahrgenommen haben, geschweige denn dass sie bisher darauf sozusagen konstruktive Antworten gefunden haben. Nur, das ist auf Dauer eine gefährliche Entwicklung, weil man dann interessante Köpfe verliert. Man braucht aber interessante Köpfe auf Grund des am Anfang beschriebenen Musters, dass die evangelische Kirche entscheidend über ihre Pfarrer wahrgenommen wird. Deshalb ist mein wichtigster Reformvorschlag – ich werde mich jetzt nicht im einzelnen zum Reformprozess äußern –: Stärkt das Gemeindepfarramt! Lasst euch in dieser Hinsicht etwas einfallen!

Letzter Punkt: Kirche und Diakonie. Darüber gibt es spannende ekklesiologische Debatten. Und dann sagt man beispielsweise, dass die Diakonie eine Äußerungsform der Kirche ist, oder Kirche in anderer Gestalt usw. Wir müssen davon ausgehen, dass diese Debatten in den nächsten Jahren an Gewicht gewinnen werden. Warum? Caritas und Diakonie stehen in der Bundesrepublik vor

ganz schwierigen Herausforderungen. Die erste Herausforderung ist, dass soziale Dienstleistungen inzwischen auch von Anderen bemerkenswert effizient angeboten werden, also die alte De-facto-Monopolstellung ist vorbei. Die zweite große Herausforderung, die schwierigste Herausforderung, bei der wir alle als Staatsbürger einerseits und Kirchenmitglieder andererseits in eine ganz widersprüchliche Lage geraten, ist das Stichwort Arbeitsrecht. Wir leben in einer freiheitlichen, demokratischen Gesellschaft, und auch, wenn die Einen so wählen und die Anderen anders, sind wir doch de facto alle sehr froh, dass das Projekt der zweiten deutschen Demokratie ein erfolgreiches Projekt geworden ist. Zu diesem demokratischen Projekt gehört die Gewährleistung fundamentaler Freiheitsrechte. Sie schließt beispielsweise die Freiheit ein, dass ich mich von meiner Ehepartnerin oder meiner Frau auch wieder trennen kann. Scheidung – das ist nicht der Idealfall der Ehe, ich werde das jetzt auch nicht preisen, aber es ist eine Möglichkeit, eine legale Möglichkeit. Oder, ich kann, wenn ich homosexuell bin, mich auch mit einem Menschen, der mir sehr wichtig ist, verpartnern. Das ist ein elementares Freiheitsrecht, indem dieser Staat nur das getan hat, was seine Aufgabe ist, nämlich Antidiskriminierungsregeln der europäischen Union umzusetzen. Kann es sein, dass ich ein staatlich garantiertes Freiheitsrecht in Anspruch nehme



und auf Grund der Inanspruchnahme dieses Freiheitsrechtes meinen Arbeitsplatz verliere? Als Staatsbürger werden die meisten von uns, vermute ich mal, sagen, das kann doch nicht sein. Aber diese Fälle gibt es und es sind gar nicht so wenige. Also: Der katholische Kindergarten, eine Kindergartenleiterin, verpartnert sich mit ihrer Lebensbegleiterin, oder wie immer Sie das jetzt nennen wollen, und wird auf Grund dieser Tatsache vom Caritas-Träger dieses Kindergartens entlassen. Deutsche Arbeitsgerichte haben bisher in aller Regel zu Gunsten der kirchlichen Arbeitgeber entschieden mit der Begründung, dass Kirchen Tendenzschutzbetriebe sind, und deshalb auch der dort Beschäftigte nicht nur in Sachen Lehre, sondern auch in Sachen Lebenswandel der Linie des Tendenzschutzbetriebes entsprechen muss. Wobei das Paradoxe ist, dass der Begriff Tendenzschutzbetrieb gar nicht von den Kirchen erfunden worden ist, sondern aus der Gewerkschaftsdiskussion der 1920er-Jahre stammt. Also Kirchenjuristen haben sich das erst später zu Eigen gemacht. Wie auch immer: Wenn es Ihnen gelingt, solche Fälle nach Europa zu bringen, also vor europäische Gerichteinstanzen, gibt es eine sehr, sehr hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass der kirchliche Arbeitgeber Caritas, Diakonie usw. verliert. Wir haben inzwischen eine ganze Reihe von europarechtlichen Urteilen, in denen die Kirchen zu Schadensersatzleistungen usw. verpflichtet werden. Jetzt gab es in all dem einen, wie ich finde, sehr

klugen britischen Kompromissvorschlag. Das britische Unterhaus hatte, als es um die Umsetzung der Antidiskriminierungsregeln der EU ging, gesagt, dass sich die Ausnahmen eigentlich nur auf das klerikale Personal der Kirchen beziehen können. Also, man kann verstehen, dass der Bischof von Köln nicht will, dass sich einer seiner katholischen Priester mit irgendeinem Mann oder einer Frau verpartnert oder dass er heiratet. Das ist in der Tat ein Grund zu sagen, das geht nicht. Aber gilt das in gleicher Weise für den Kantor oder für den Kindergärtner? Das britische Unterhaus hatte gesagt, es kann nur um das kirchliche Personal im engeren Sinne gehen, also die geweihten oder ordinierten Repräsentanten der Kirchen. Es war die Römisch-Katholische Kirche in England, die gegen diesen Kompromissvorschlag massiv vorgegangen ist, und es ist auch die Römisch-Katholische Kirche, oder es sind viele römisch-katholische Bischöfe in der Bundesrepublik, die an dem Punkt einen sehr harten, kompromisslosen Kurs fahren. Die evangelische Kirche wird gut daran tun, dies nicht mitzuvollziehen. Sie kann dabei auf lange Sicht nämlich nur verlieren, weil sie niemandem in einer Gesellschaft unseres Typs deutlich machen kann, mit Gründen erklären kann, dass man etwas tut, was man als Staatsbürger tun darf, und dafür seinen Arbeitsplatz verliert. Ich bin sicher, dass dieses Thema kirchliches Arbeitsrecht trotz aller EKD-Synodenerklärungen

Wenn es gelingt, solche Fälle nach Europa zu bringen, also vor europäische Gerichteinstanzen, gibt es eine sehr, sehr hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass der kirchliche Arbeitgeber Caritas, Diakonie usw. verliert.

usw. uns in den nächsten Jahren noch massiv prägen wird. Insgesamt ist gerade im Bereich von Caritas und Diakonie noch ein sehr großer Lernbedarf gegeben. Caritas und Diakonie haben sich lange in sozialpaternalistischen Konzepten selbst wiedergefunden, also haben von Betreuung geredet usw., haben sich sehr schwer damit getan, die elementaren Freiheitsrechte von Menschen, die dort Betreuungsleistungen usw. nachfragen, ernstzunehmen. Auch an dem Punkt gibt es innerhalb von Caritas und Diakonie große Auseinandersetzungen, und auch die werden uns weiter prägen, aus einem ganz einfachen Grunde: Menschen sind zwar widersprüchlich, und wir alle sind durch solche Widersprüche geprägt, in einer freiheitlichen Gesellschaft erwarten die meisten Menschen, dass es auch in Fragen von Gesundheit, Sterben und Tod nach freiheitlichen Prinzipien umgeht, und sie lassen sich in aller Regel nicht gerne von anderen, sicherlich wohlmeinenden Menschen vorschreiben, wie sie mit elementaren Lebenskonflikten umzugehen haben.

Friedrich Wilhelm Graf

Bericht des Vorsitzenden in der Mitgliederversammlung am 5. November 2012 in Bonn

„Welche Pfarrerinnen und Pfarrer braucht das Land?“ – mit dieser Frage setzte sich der Deutsche Pfarrerrinnen- und Pfarrertag vom 16. – 18. September 2012 in Hannover auseinander. Frau Professorin Dr. Isolde Karle hielt ihren Vortrag zu dieser Fragestellung und verstand es, die notwendigen Differenzierungen vorzunehmen. – Interessant ist immer wieder, das Neue in pastoraltheologischen Erörterungen zu entdecken ... Als neu hörte ich diesmal heraus: man hört offenbar nun endlich auch einmal auf das, was die Lebenspartner von Pfarrerinnen und Pfarrer zu dem Thema zu sagen haben. Und noch lange, bevor Kirchenleitungen das erkannt haben, wird in der Praktisch-Theologischen Wissenschaft den Pfarrerinnen und Pfarrer inzwischen Mut gemacht, auch einmal „Nein“ zu sagen und bei allen dienstlichen Verpflichtungen nicht zu vergessen, einen Anspruch auf Privatsphäre zu haben. Isolde Karle rief auf, den Gefahren von Selbstüberschätzung einerseits und Selbstabwertung andererseits nicht zu erliegen, sondern einen Weg in evangelischer Freiheit zu gehen und die professionstypische Handlungsautonomie des Pfarrberufes hochzuhalten. Die beste „Strategie“ im Pfarrberuf sei nach wie vor Vertrauen, das müssten auch

Lange, bevor Kirchenleitungen das erkannt haben, wird in der Praktisch-Theologischen Wissenschaft den Pfarrerinnen und Pfarrer inzwischen Mut gemacht, auch einmal „Nein“ zu sagen und bei allen dienstlichen Verpflichtungen nicht zu vergessen, einen Anspruch auf Privatsphäre zu haben.



Kirchenleitungen lernen, die in Gefahr stünden, ihre Pfarrerinnen und Pfarrer zu kontrollieren und zu domestizieren. Von der Kirchenleitung sollten die Pfarrerinnen und Pfarrer nicht die Lösung ihrer Probleme erwarten, sondern sie sollten selbst Verantwortung für ihr Leben und Arbeiten übernehmen. Ihr Schlusssatz: *„Bleiben Sie fröhlich und mit Humor bei der Sache!“*

In seinem Vorstandsbericht ging der neue Verbandsvorsitzende, Pfarrer Thomas Jakubowski, schwerpunktmäßig auch auf die neue Diskussion um das Pfarrbild ein; ich zitiere: *„Pfarrerinnen und Pfarrer brauchen Freiheit und Begrenzung in ihrem Dienst, damit die Hingabe im Dienst nicht die Substanz verzehrt. Der Pfarrdienst soll interessant für die Zukunft, erträglich für die Gegenwart und erfolgreich im Rückblick sein. Ich warne aus eigener Erfahrung vor einer ständigen Unterordnung der eigenen Bedürfnisse unter die Notwendigkeiten des Pfarrdienstes. Ich warne aber auch vor einer Funktionalisierung und zeitlichen Eingrenzung des Dienstes. Ich rufe dagegen auf zu einer gesunden Balance zwischen Arbeit und Leben in aller protestantischen Freiheit, damit die Berufszufriedenheit und eben nicht die Erschöpfung Normalität wird!“*

In einem „Berufsbild Pfarrer / Pfarrerin“, das der Verband der evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland als Diskussionsgrundlage erarbeitet hat, werden drei Räume der Existenz eines Pfarrers/einer

Pfarrerin unterschieden: der „Pflichtenraum“, der „Bildungsraum“ und der „Freiraum“. Im „Pflichtenraum“ geht es um die konstitutiven Elemente des Pfarrdienstes in der Kommunikation des Evangeliums in Wort und Tat, im „Bildungsraum“ um die Möglichkeiten und Notwendigkeiten einer Schwerpunktsetzung und Spezialisierung, um Fort- und Weiterbildung, im „Freiraum“ schließlich um die – und das ist hier vielleicht wirklich das Neue – ausdrückliche Thematisierung *„der Notwendigkeit, Freiräume zu erleben, Zeit und Möglichkeiten zu haben, um als (Christen-)Mensch ganzheitlich verantwortlich für Familie und Gesellschaft in Beziehungen leben zu können“* (Thomas Jakubowski).

Nun wird es darum gehen, Rückmeldungen und Diskussionsbeiträge aus den einzelnen Pfarrvereinen und Pfarrvertretungen zu sammeln und im theologischen Ausschuss des Verbandes, dem Asta Brants und ich angehören, zu einer Vorlage auszuarbeiten, mit der wir dann auch gerade mit den Kirchenleitungen ins Gespräch kommen wollen. Noch einmal sei an Isolde Karle erinnert: es kommt darauf an, dass die Pfarrerinnen und Pfarrer sich selbstbewusst zu Wort melden, sich über ihren Dienst und ihren Beruf klar werden. Das ist der Unterschied zwischen „Berufsbild“ und „Pfarrbild“ als „Leitbild“: ein „Leitbild“ wird quasi von oben vorgegeben und als Vorgabe nach unten kommuniziert – oft genug unter explizi-

In einem „Berufsbild Pfarrer / Pfarrerin“, das der Verband der evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland als Diskussionsgrundlage erarbeitet hat, werden drei Räume der Existenz eines Pfarrers/einer Pfarrerin unterschieden: der „Pflichtenraum“, der „Bildungsraum“ und der „Freiraum“.

Wir brauchen mehr denn je die Solidarität in der Pfarschaft, um die Dinge zu verändern, unter denen wir in der Ausübung unseres Berufes, der eine Berufung ist und bleibt, unnötig zu leiden haben.

ter oder impliziter Androhung von Sanktionen, was dann Ent-Identifikation mit dem Beruf und eben Burnout nach sich ziehen kann, während das „Berufsbild“ diskursiv entsteht in der Beschreibung der tatsächlichen Situation der Pfarr-existenz heute und ihrer Probleme. Wir brauchen mehr denn je die Solidarität in der Pfarschaft, um die Dinge zu verändern, unter denen wir in der Ausübung unseres Berufes, der eine Berufung ist und bleibt, unnötig zu leiden haben.- Ich denke dabei gewiss nicht an das notwendige Leiden um des Evangeliums willen, sondern an wirklich unnötiges Leiden, das bedingt wird durch Strukturen, die wir selbst machen oder uns eben vorsetzen lassen. Dazu ein paar Stichworte: Arbeitsverdichtung aufgrund fortschreitender Reduzierung von Pfarrstellen; Marktorientierung; Eventisierung von Glaube und Religion; Unternehmensberatung statt geistlicher Orientierung; Einführung von NKF, Standardisierungs- und Evaluierungswahn u.v.a.m.

Es ist nicht leicht, dem Ungeist der Zeit, der sich auch des geistlichen Lebens in der Kirche bemächtigen will, zu widerstehen. Als Pfarrverein versuchen wir aber genau das, diesen gebotenen Widerstand zu leisten. Und das gelingt uns auch. Dazu hilft ein gutes Miteinander im Vorstand, von dem ich freudig berichten kann. Wir hatten im vergangenen Jahr Wahlen – und die beiden neu gewählten Mitglieder Christoph König und Stephan Sticherling, da-

zu Karin Lang-Bendszus, die als Nachgewählte vor einem Jahr für eine ganze vierjährige Amtszeit gewählt worden ist, haben sich bestens eingearbeitet und bedeuten eine Verstärkung unseres Vorstandes. Alle bringen sich mit ihrem Wissen und ihren Erfahrungen und ihrer hohen Einsatzbereitschaft ein, so dass wir ehrenamtlich viele Bereiche der Arbeit einer Standesvertretung abdecken können. Dazu kommt, dass wir über Asta Brants und Christoph König personell eine gute Verbindung zur Pfarrvertretung haben, um gemeinsam mit dieser etwas für unsere Kolleginnen und Kollegen in der Rheinischen Kirche bewegen zu können. Über Karin Lang-Bendszus haben wir mehr denn je Verbindung zum Rheinischen Konvent, zu den jüngeren Pfarrerrinnen und Pfarrern und ihren Anliegen wie auch speziell zu den nach abgelassenem Sonderdienst entlassenen Pastorinnen und Pastoren, zu dem „Dienst im Ehrenamt“. Stephan Sticherling hat die Arbeit am „Info“-Brief mit ganzem Herzen übernommen, und so war es möglich, dass auch ein zusätzlicher „Info“-Brief in diesem Jahr erscheinen konnte.

Ich nehme die Gelegenheit wahr, an dieser Stelle zu betonen, dass wir unseren „Info“-Brief auch als Diskussionsforum verstehen. In der letzten Ausgabe gab es zu einem Artikel einen sehr kritischen Leserbrief, den wir in der neuen Ausgabe, die im Dezember erscheinen wird, gerne veröffentlichen wollen. Wenn



Sie Beiträge haben, von denen Sie meinen, dass sie auch für Ihre Mitbrüder und Mitschwester interessant sein könnten, schicken Sie uns die doch bitte zu – am besten direkt an unseren Schriftleiter Stephan Sticherling.

Ich hatte Ihnen in der Einladung zur heutigen Mitgliederversammlung versprochen, *„Ermutigendes von endlich eingetretenen Erfolgen in den leider nötig gewordenen juristischen Auseinandersetzungen mit unserer Kirchenleitung“* berichten zu können. Das will ich jetzt tun.

Leider ist das noch immer ein Dauerbrenner-Thema in der Evangelischen Kirche im Rheinland. So viele Rechtshändel gibt es in keiner anderen Landeskirche! Und ich betone noch einmal: daran sind nicht die rheinischen Pfarrerinnen und Pfarrer schuld, weil die so prozessfreudig wären ... Doch hören und schauen Sie sich das selber an und bilden Sie sich dazu Ihr eigenes Urteil.

Ich möchte Ihnen von gerichtlichen Entscheidungen an drei Orten berichten: Straßburg, Münster und Düsseldorf.

In mehreren Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) wurden Individualbeschwerden von Pfarrern (vgl. die Beschwerden Nr.38254/04, 39775/04, 32741/06 und 19568/09) als unzulässig erklärt. Zunächst eine große Enttäuschung für die betroffenen Pfarrer am Ende eines jahrelangen, ja allzu

langen und mühsamen Klageweges, auch eine Enttäuschung für den Evangelischen Pfarrverein im Rheinland, der als Drittpartei einer dieser Beschwerden beigetreten war. Gerade auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 17.1.2012, die auch in Kenntnis und Erwägung unserer Stellungnahme getroffen worden ist, möchte ich hier näher eingehen.

In seinem Bescheid geht der EGMR noch einmal ausführlich darauf ein, dass das deutsche Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde des Pfarrers Dietrich Reuter (Pfarrer der Ev.Kirche im Rheinland, Mitglied unseres Pfarrvereins) 2008 nicht zur Entscheidung angenommen habe (2 BvR 717/08), da sie unzulässig sei, weil die angefochtenen Entscheidungen keine Akte der öffentlichen Gewalt seien. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland erkenne die Kirchen als vom Staat unabhängige Institutionen an und diese seien berechtigt, ihre innerkirchlichen Angelegenheiten selbständig ohne staatliche Eingriffe zu regeln. Wenn der Staat eingreife, laufe er Gefahr, die religiöse Legitimation kirchenrechtlicher Normen zu verkennen und damit gegen den Grundsatz der Neutralität des Staates in religiösen Angelegenheiten zu verstoßen. Die Abberufung, Wartestandsversetzung und schließlich vorzeitige Versetzung in den Ruhestand mit entsprechendem geringerem Ruhestandsgeld sei eine innerkirchliche Angelegenheit.

So viele Rechtshändel
gibt es in keiner
anderen Landeskirche!
Und ich betone noch
einmal: daran sind nicht
die rheinischen
Pfarrerinnen und
Pfarrer schuld, weil die
so prozessfreudig
wären ...

Wo die Grundsätze der Rechtsordnung wie Willkürverbot, gute Sitten und öffentliche Ordnung nicht verletzt werden, muss in kirchlichen Angelegenheiten kein staatliches Gericht anrufbar sein. Das heißt im Umkehrschluss: wo diese Grundsätze verletzt zu sein scheinen, sollten auch Pfarrerrinnen und Pfarrer in Zukunft staatliche Gerichte anrufen.

So weit, so gut – oder so schlecht. – Nun aber wird es interessant in dem, was der EGMR zu dem Vortrag des Klägers ausführt, dass die einzige Institution, die die Begründetheit seiner Beschwerde geprüft habe, die Verwaltungskammer der Kirche gewesen sei, die seines Erachtens aber nicht als „unabhängiges und unparteiisches Gericht“ im Sinne des Artikel 6 Abs.1 der Menschenrechtskonvention angesehen werden könne: die Bundesrepublik Deutschland – und gegen die ging ja die Beschwerde des Pfarrers – entgegnet hierzu, dass der Beschwerdeführer in seiner Verfassungsbeschwerde vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht gerade nicht die Gravamina vorgebracht habe, die er vor dem Europäischen Gerichtshof geltend mache, er habe somit die innerstaatlichen Rechtsfindungsmöglichkeiten nicht erschöpft, was der Kläger wiederum mit guten Argumenten bestritten hat. Angesichts der in der Sache gefestigten Rechtssprechung der Verwaltungsgerichte, die nach seiner Ansicht vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden sei, und in Anbetracht des Verfahrens, das von seinem Bruder Roland Reuter angestrengt wurde und dieselben Fragen aufwarf (der Klageweg des Bruders, ebenfalls rheinischer Pfarrer und Mitglied unseres Pfarrvereins, reicht noch mal über 10 Jahre (!) weiter zurück), sei er nicht verpflichtet gewesen, vor der Anrufung des Bundesverfassungsgerichtes noch einmal den Rechtsweg zum staatlichen Verwaltungsgericht zu

beschreiten.

Zur Erinnerung: wir hatten als Pfarrverein über unseren Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, vorgetragen, dass die von der Verwaltungskammer unserer Kirche ergangenen Entscheidungen nicht mit dem Rechtsstaatsprinzip, dem Grundsatz des Vertrauensschutzes, den Grundlagen der Ermessensausübung und dem Fürsorgeprinzip in Einklang stehen, was sie doch müssten, denn auch die Kirche sei bei ihrer Autonomie an den Rahmen der für alle geltenden Gesetze gebunden.

Ich muss hier abkürzen. – Der EGMR hat in seiner Entscheidung darauf abgehoben, dass die Gerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland wohl geordnet ist und zumindest dort, wo die Grundsätze der Rechtsordnung wie Willkürverbot, gute Sitten und öffentliche Ordnung (*ordre public*) nicht verletzt werden, in kirchlichen Angelegenheiten kein staatliches Gericht anrufbar sein muss. Das heißt im Umkehrschluss: wo diese Grundsätze verletzt zu sein scheinen, sollten auch Pfarrerrinnen und Pfarrer in Zukunft staatliche Gerichte anrufen.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Prof. Dr. Kirchberg kommentierte in einem Vortrag im Juli 2012 bei der Justizpressekongferenz Karlsruhe die Entscheidung des EGMR als „*Musterbeispiel für die nicht in jedem Fall, aber doch immer wieder festzustellende Tendenz des Gerichtshofs,*



sich bei der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention auf die Verfassungsrechtslage in dem von einer Individualbeschwerde betroffenen Konventionsstaat zurückzuziehen, insofern also dem Gebot der Subsidiarität zu entsprechen.“

Karlsruhe und Straßburg haben gesprochen, und dennoch scheint die causa noch nicht „finita“ zu sein: die verfassungsrechtlich garantierte kirchliche Autonomie muss mit den bürgerlichen Rechten kirchlicher Arbeitnehmer abgewogen werden. Dazu wird ein Zugang zu staatlichen Gerichten unumgänglich sein, das ist meine Überzeugung. Und meine Prognose ist, dass es so auch kommen wird!

Beim 120. Tag der Badischen Pfarrerrinnen und Pfarrer in Karlsruhe hielt der Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Prof. Dr. Achim Krämer, zu Fragen des Verhältnisses von Staat und Kirche anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Festvortrag. Von diesem Vortrag habe ich mitgenommen, dass die Grundrechte unserer Verfassung eine – wie es heißt – „Ewigkeitsgarantie“ haben, während alle anderen Artikel mit entsprechender Mehrheit auch einmal geändert werden können. Der Status der Religionsgemeinschaften, zu denen auch unsere Kirche gehört, ist nicht für alle Zeiten festgeschrieben.

Ein ehemaliger Pastor im Sonderdienst, der wie viele seiner Kolleginnen und Kollegen entlassen wor-

den ist, ist – nach Ausschöpfung des innerkirchlichen Rechtsweges – den Weg vor staatliche Gerichte gegangen und hat einen beachtlichen Erfolg errungen. Zunächst wurde seine Klage vor dem weltlichen Verwaltungsgericht als unzulässig abgewiesen mit dem bekannten Hinweis, als Pastor könne er nur den kirchlichen Rechtsweg beschreiten in Sachen Festanstellung. Der junge Pfarrer hatte nach Studium, Vikariat und Hilfsdienstzeit als ordnierter Theologe keine ordentliche Pfarrstelle gefunden. Die Rheinische Kirche hatte ihn zweimal für je 5 Jahre als Pastor im Sonderdienst in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen, dann aber eine Verlängerung abgelehnt. Das Oberverwaltungsgericht in Münster hat als nächst höhere Instanz seine Klage im Unterschied zum Verwaltungsgericht zugelassen und ihr in Teilen sogar stattgegeben: der Geistliche hat zwar keinen Anspruch auf Festanstellung, wohl aber auf ein angemessenes Übergangsgeld (Az: 5 A 1941/10). Interessant ist die Begründung: auch kirchliche Dienstherren seien an Grundrechte als die für alle geltenden Gesetze gebunden, damit dürften auch kirchliche Bedienstete vor staatliche Gerichte ziehen, soweit sie die Verletzung staatlich garantierter Bürgerrechte beklagten. Der 5. Senat des OVG Münster hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Urteils die Revision zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zugelassen, die nach meinem Kenntnisstand die Ev. Kir-

„Das Selbstbestimmungsrecht (der Kirche) ist nur in den Schranken des für alle geltenden Gesetzes gewährleistet. Auch der kirchlich autonome Bereich ist mithin in die staatliche Rechtsordnung eingebunden.“

che im Rheinland auch einlegen wird bzw. eingelegt hat.

In der 45-seitigen Urteilsbegründungsschrift des am 18.9.2012 verkündeten Urteils finden sich bemerkenswerte Sätze, ich darf zitieren: „Das Grundrecht des Art.19 Abs.4 Satz 1 GG garantiert jedem den Rechtsweg, der geltend macht, durch einen Akt der öffentlichen Gewalt in eigenen Rechten verletzt zu sein. Maßnahmen von Religionsgemeinschaften auf dem Gebiet des kirchlichen öffentlichen Dienstrechts, die gegenüber einem Pfarrer oder Kirchenbeamten ergehen, sind derartige Akte der öffentlichen Gewalt. Öffentliche Gewalt in diesem Sinne umfasst jegliche Hoheitsgewalt. Darunter fällt auch die vom Staat übertragene Hoheitsgewalt der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.“ (S.14) (...) „Mit Blick auf die Rechte der von der Ausübung dieser Hoheitsrechte Betroffenen geht damit aber die Verpflichtung einher, die Grundwerte der Verfassung zu beachten.“ (S.15) „Bei der Nutzung der Dienstherrenbefugnis (handelt es sich) um die Ausübung vom Staat verliehener öffentlicher Gewalt“ (S.16) „Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten in dienstrechtlichen Streitigkeiten von Pfarrern und Kirchenbeamten gegen die Kirche (ist) jedenfalls insoweit eröffnet, als sie die Verletzung staatlichen Rechts geltend machen.“ (S.17) „Das Selbstbestimmungsrecht (der Kirche) ist nur in den Schranken des für alle

geltenden Gesetzes gewährleistet. Auch der kirchlich autonome Bereich ist mithin in die staatliche Rechtsordnung eingebunden. Maßnahmen, die zum Kernbereich des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gehören, sind zumindest an Grundprinzipien der staatlichen Rechtsordnung gebunden und auf ihre Vereinbarkeit mit diesen zu überprüfen. Hierzu zählen die Grundwerte der Verfassung, die die Grundrechte einschließen.“ (S.17)

Sie merken, welche andere Auffassung als die des Bundesverfassungsgerichtes hier vertreten wird!

Konsequenterweise setzt sich das OVG Münster unter dem Vorsitz seines Präsidenten Dr. Bertrams auch mit der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG auseinander und kritisiert sie heftig: „Die abweichende Kammerrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts überzeugt demgegenüber nicht. In dem bereits erwähnten Nichtannahmebeschluss hat eine Kammer des Zweiten Senats einer staatlichen Justizgewährleistungspflicht in innerkirchlichen Angelegenheiten eine – durch den zu entscheidenden Fall nicht zwingend veranlasste – generelle Absage erteilt (...) Diese Entscheidung ist mit guten Gründen auf erhebliche Kritik gestoßen.“ (S.18)

Nach Auffassung des OVG Münster wird ein Pfarrer durch kirchliche Entscheidungen auch in seiner bürgerlichen Rechtsstellung getroffen. Die Kirche hat keinen Anspruch, in einem quasi rechtsfreien Raum

„Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten in dienstrechtlichen Streitigkeiten von Pfarrern und Kirchenbeamten gegen die Kirche (ist) jedenfalls insoweit eröffnet, als sie die Verletzung staatlichen Rechts geltend machen.“



agieren zu können und Pfarrerinnen und Pfarrer geradezu totalitär in Beschlag nehmen zu können, indem ihnen der Rechtsweg zu staatlichen Gerichten kategorisch versperrt wird.

Im konkreten Fall des arbeitslos gewordenen Pastors im Sonderdienst, Reiner Weber-Nobis, stellt das OVG fest, dass für ihn auch die im staatlichen Recht garantierten sozialen Mindeststandards für den Bestandsschutz in Beschäftigungsverhältnissen zu gelten haben (S.19). Die Regelungen des allgemeinen Arbeitsrechts sowie die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamten-tums bieten eine Orientierungshilfe bei der Ermittlung des verfassungsrechtlichen Schutzminimums ab, das auch abhängig ist von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen (S.25) *„Der den Pastoren im Sonderdienst nach dem Recht der Beklagten eingeräumte Bestandsschutz bleibt erheblich hinter dem Bestandsschutz der Beschäftigungsverhältnisse von Beamten und Arbeitnehmern zurück. Die Beklagte hat keine kompensatorischen Regelungen getroffen, die diese Schlechterstellung auch nur annähernd auf-fangen. Der geistig-religiöse Auf-trag der Evangelischen Kirche ver-mag das Unterschreiten des sozia-len Mindeststandards auch unter Berücksichtigung ihres Selbstver-ständnisses nicht zu rechtfertigen.“* (S.27)

Auch hier muss ich abbrechen, wie-wohl die Begründungen en detail sehr lesenswert sind, z.B. wird die

Konstruktion einer Beschäftigung im Beamtenverhältnis auf Zeit bei ordinierten Theologinnen und Theo-logen einer kritischen Betrachtung unterzogen (S.28ff.) Peinlich, wenn die Kirche sich das von außen sagen lassen muss, dass das Amt der öf-fentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung grundsätz-lich auf Lebenszeit angelegt ist. Oder: dass die Kirche auch von den arbeits- und beamtenrechtlich zuläs-sigen Befristungsmöglichkeiten zum Nachteil der Betroffenen er-heblich abweicht – mit der Dauer des Sonderdienstes von zweimal 5 Jahren. Da könne die Kirche auch nicht von einer „Arbeitsbeschaf-fungsmaßnahme“ sprechen, die nach Begriff der Überbrückung oder vorübergehenden Vermeidung von Arbeitslosigkeit diene (S.32). Viel-mehr sei der Sonderdienst eine „Personalplanungsmaßnahme“ ge-wesen, um Absolventen der Theolo-gie nicht sogleich an andere Arbeit-geber zu verlieren, sondern für spä-tere mögliche „Mangeljahre“ zu er-halten. *„Dadurch konnte sie sich deren pastorale Dienste zunächst langfristig für eine wesentlich ge-ringere Besoldung sichern, als sie Pfarrern zusteht.“* (S.32) Vernich-tend geradezu die Gesamtwertung des Gerichtes an der Stelle, wo sich die Kirche darauf berufen will, aus sozialen Gründen für junge Pasto-rinnen und Pastoren diesen Dienst eingerichtet haben zu wollen: *„Ein befristetes Beschäftigungsverhältnis mit einer derartigen Gesamtdauer schafft mehr soziale Probleme, als es löst.“*

Vernichtend geradezu die Gesamtwertung des Gerichtes an der Stelle, wo sich die Kirche darauf berufen will, aus sozialen Gründen für junge Pastorinnen und Pastoren diesen Dienst eingerichtet haben zu wollen: „Ein befristetes Beschäftigungsverhältnis mit einer derartigen Gesamtdauer schafft mehr soziale Probleme, als es löst.“

es löst. Es lässt den Beschäftigten mit einer sehr speziellen Ausbildung in eine berufliche Sackgasse laufen, weil eine Neuorientierung in dem dann erreichten fortgeschrittenen Alter wesentlich schwerer zu verwirklichen ist als in der ersten Phase des Berufslebens.“ (S.32)

Im Hinblick darauf, dass mit zunehmender Dauer der Beschäftigung und dadurch wachsender Abhängigkeit des Beschäftigten die Verantwortung des Beschäftigungsgebers wächst, folgert das Gericht, dass aus Fürsorgeverpflichtung heraus der Lebensunterhalt für die notwendige Übergangszeit in eine neue berufliche Tätigkeit gesichert werden müsse. Ein Übergangsgeld für fünfzehn Monate, das die Kirche dem Kläger gezahlt habe, reiche nicht aus (S.36). Der Kläger habe, da er nicht im Angestelltenverhältnis beschäftigt gewesen sei, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld gehabt.

Zusammengefasst, und jetzt wird es für alle betroffenen Pastoren und Pastorinnen im Sonderdienst interessant: „*Alternativ (zu einer Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis oder erneuten Beschäftigung in anderer Form, F.M.) kommt auch die nachträgliche Zahlung eines Übergangsgeldes in Betracht, das über die bereits gezahlten fünfzehn Monatsgehälter hinausgeht. Bei dessen Bemessung ist – wenn gleich hier nur noch rückblickend – zu berücksichtigen, dass es Zeiten einer ggf. erforderlichen beruflichen Weiterbildung und der anschließenden Tätigkeits- bzw. Be-*

schäftigungssuche angemessen finanziell absichern muss. Ausgehend davon hält der Senat ein Überbrückungsgeld in einer Größenordnung von etwa zwei Jahresbruttogehältern für angemessen, auf das der bereits gezahlte Betrag anzurechnen wäre. Soweit es für einen derartigen sozialen Ausgleich nach dem Recht der Beklagten einer Rechtsgrundlage bedarf, ist die Beklagte von Verfassungswegen verpflichtet, eine solche zu schaffen.“ (S.37f.)

Ich spreche mich hiermit für diesen vom OVG vorgeschlagenen sozialen Ausgleich für unsere ausgeschiedenen Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst aus. Wir werden in der Mitgliederversammlung nachher darauf gewiss zurückkommen.

Von Straßburg, Karlsruhe und Münster zurück nach Düsseldorf! Hier ist unser Heimspiel. Nachdem Fortuna in der Bundesliga spielt, erlauben Sie mir einmal diesen saloppen Vergleich, hat auch das Verwaltungsgericht der EKIR in Gestalt seiner 2.Kammer erstklassiges Niveau gezeigt.

Am 21. August 2012 konnte ich neben anderen interessierten Gästen an der mündlichen Verhandlung im Abberufungsverfahren unseres Pfarrvereinsmitgliedes Pfarrer Rolf Thumm, Eitorf, teilnehmen. Nach 13 Jahren erlebte ich bei einem rheinischen Verwaltungsgericht zum erstenmal einen anderen Geist. Beginnend schon zu der Andacht, auf die der Vorsitzende der Kammer,

Im Hinblick darauf, dass mit zunehmender Dauer der Beschäftigung und dadurch wachsender Abhängigkeit des Beschäftigten die Verantwortung des Beschäftigungsgebers wächst, folgert das Gericht, dass aus Fürsorgeverpflichtung heraus der Lebensunterhalt für die notwendige Übergangszeit in eine neue berufliche Tätigkeit gesichert werden müsse.



Herr Dr. Brand, Präsident des Landessozialgerichtes von NRW a.D., Bezug nahm mit der Bemerkung: „Wir werden das auch in der kommenden Sitzung beherzigen“.-

Die Verhandlung war nötig geworden, nachdem die Evangelische Kirche im Rheinland den Vergleichsvorschlag des Kirchengerichtes vom 12.12.2011 zurückgewiesen hatte, der zum Inhalt hatte, dass die beklagte Kirche die Abberufung von Bruder Thumm zurücknimmt und an ihn 2/3 der bis zum Eintritt in den Ruhestand einbehaltenen Besoldung ausbezahlt. – Im Sachbericht trug der Vorsitzende Richter noch einmal die Entwicklung der Ereignisse vor und stellte dabei heraus, welche Verdienste der Pfarrer in seiner Gemeinde in 41 Jahren aufweisen kann, von denen nach Aktenlage nur 4 Jahre konfliktbelastet gewesen seien. Der Konflikt zwischen Presbyterium und Pfarrer sei aufgebrochen durch einen Schimmelbefall im Pfarrhaus. In unprofessioneller Weise hätten die Aufsichtsgremien diesen Konflikt begleitet und damit zu dessen Eskalation beigetragen. Die schlussendliche Abberufungsentscheidung der Kirchenleitung sei ermessensfehlerhaft. Man habe z.B. keine hinreichende Missbrauchkontrolle durchgeführt, ob hier nicht ein Presbyterium versuche, sich eines unbequemen Pfarrers zu entledigen, man habe seine über Jahrzehnte lange tadellose Berufsausübung nicht in angemessene Relation zu den zuletzt aufgetretenen Konflikten ge-

stellt, man habe die soziale Ächtung, die mit einer Abberufung für einen Pfarrer einhergehe, nicht in erkennbare Erwägung gezogen, man habe wirtschaftliche Aspekte nicht gewürdigt, und mit dem Hinweis, Pfarrer Thumm könne sich ja so kurz vor Erreichen seines Ruhestandes noch eine andere Pfarrstelle suchen, offenbare man nur Wirklichkeitsfremdheit usw.

Dr. Brand warb noch einmal für die Annahme des gerichtlichen Vergleichsvorschlages, gerade auch im Hinblick auf die Außenwirkung, damit die negative Presse endlich aufhöre. Der Ansehensverlust für die Kirche in der Öffentlichkeit sei schon groß genug, es gelte doch, endlich einen Schlussstrich unter diese Auseinandersetzung zu ziehen, Pfarrer Thumm sei doch jetzt ohnehin im Ruhestand und mit der Rehabilitierung Pfarrer Thumms durch Rücknahme der Abberufung und Nachzahlung der ausstehenden Beträge könne das Landeskirchenamt die Angelegenheit beenden. Bei einem weiteren Prozess hätte sie wohl keine Aussicht, diesen zu gewinnen. – Frau Döring, die die Ev. Kirche im Rheinland bei der Verhandlung vertrat, konnte einem leidtun. Warum nahm niemand von der Kirchenleitung an dieser Verhandlung teil, Oberkirchenräte und Präses waren im Haus?! Nach knapp zwei Stunden Verhandlung musste Frau Döring einräumen, dass sie allein – trotz Vollmacht – auf die vergleichsweise Regelung nicht eingehen könne. –

Warum nahm niemand von der Kirchenleitung an dieser Verhandlung teil, Oberkirchenräte und Präses waren im Haus?!

Wie ich hörte, teilte sie zwei Wochen danach dem Kirchengericht mit, dass die Kirchenleitung das Angebot des Gerichts auf gütliche Beilegung ablehne, aus Gründen der Rechtssicherheit bitte man um ein schriftliches Urteil.

(Dieses schriftliche Urteil lag bei Abfassung meines Berichtes am 2.11.2012 noch nicht vor. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Urteil Klartext gesprochen wird im Hinblick auf all die Versäumnisse der Kirchenleitung bei ihrem Handeln).

Lassen Sie mich noch ein paar Sätze anfügen. Nach der Verhandlung standen wir mit Pfarrer Thumm zusammen in einer kleineren Gruppe im Foyer des Landeskirchenamtes. Präses Dr. h.c. Nikolaus Schneider kam die Treppe herunter. Er hatte offensichtlich nicht die Größe, auf unsere Gruppe zuzugehen und uns mit Handschlag zu begrüßen. – Man muss den Eindruck haben, dass hier viel verdrängt wird. Die Kirchenleitung, so scheint es, ist dabei, an die Wand zu rennen. Dr. Brand warb in seinem Plädoyer für Annahme des Vergleichs nachdrücklich vor Verschwendung weiterer Lebenszeit und vor einer weiteren Verstärkung der negativen Presse, wenn jetzt nicht endlich diese Angelegenheit beendet werde. Die Kirchenleitung aber ging auf das Angebot nicht ein, man erlebt das wohl als Niederlage. Will man mit dem Kopf durch die Wand?

Der beste Weg ist der der gütlichen Einigung, wo die Vorstellungen und

Interessen divergieren. Unter Christenmenschen ist dieser Weg ohnehin geboten. – Wenn aber der Fall eintritt, dass Gerichte entscheiden müssen, dann kann man nur hoffen, dass die Richter und Richterinnen Urteile finden, so dass die, die Recht haben, auch Recht bekommen. Das kann manchmal sehr lange dauern, bis es so weit ist.

Bei uns fehlbaren Menschen hat Recht immer eine theologische Dimension, denke ich. Wir sind Beschenkte der Gnade Gottes und erfahren Rechtfertigung ohne Verdienst und Würdigkeit. Gott schafft uns Recht und er schafft uns noch mehr, wo er doch die Gnade noch über das Recht stellt, das wir verletzen. Die Konsequenz aus alledem: wir sollten die Barmherzigkeit, die wir erfahren, weitergeben an unsere Mitmenschen.

Im sogenannten Weihnachtspsalme, der in unseren vollbesetzten Kirchen an Heiligabend zur Verlesung kommt, steht dieses ernste Wort: „*So seid nun verständig, ihr Könige, und lasst euch warnen, ihr Richter auf Erden! Dienet dem HERRN mit Furcht und küsst seine Füße mit Zittern, dass er nicht zürne und ihr umkommt auf dem Wege; denn sein Zorn wird bald entbrennen. Wohl allen, die auf ihn trauen!*“ (Psalm 2, 10ff.)

Ich komme zum Anfang zurück, zur Diskussion um das Pfarrbild, genauer: zur Diskussion um unseren Beruf. Unsere Kirchenleitung ist gut beraten, wenn sie wieder mit größte-

Der beste Weg ist der der gütlichen Einigung, wo die Vorstellungen und Interessen divergieren. Unter Christenmenschen ist dieser Weg ohnehin geboten.



rer Wertschätzung mit ihren Pfarrerrinnen und Pfarrern umgeht.

Unser heutiger Referent, Prof. Dr. Friedrich Wilhelm Graf, mahnt in seinem Buch „*Kirchendämmerung. Wie die Kirchen unser Vertrauen verspielen*“ (München 2011²), das Amt des Pfarrers und vor allem das des Gemeindepfarrers aufzuwerten als das für die Gemeindeglieder – schon wegen der Kasualien – entscheidende Amt. Es müsse gestärkt werden; ich zitiere: „*Also sind hier die Gehälter zu erhöhen, attraktive Arbeitsbedingungen für Männer wie für Frauen zu schaffen, die Pfarrer von dysfunktionalen Tätigkeiten (Verwaltung, Bauplanung etc.) zu entlasten, und vor allem muss die Berufsrolle wieder professionell definiert werden: über theologische Kompetenz.*“

Das Buch schließt mit den Sätzen, und diesen schließe ich mich gerne an: „*Denn gerade in multireligiösen Umwelten – man denke an die gebotene argumentative Auseinandersetzung mit islamischen Gelehrten – bedarf die evangelische Kirche einer Pfarrerschaft, die gebildet, rational und klug das protestantische Verständnis der neutestamentlichen Freiheitsbotschaft zu vertreten vermag. An ihren Pfarrern und Pfarrerrinnen entscheidet sich die Zukunft der evangelischen Kirche*“ (a.a.O., 190).

Ich danke Ihnen für Ihr Zuhören.

Friedhelm Maurer
Bonn, den 5.11.2012

Tätigkeitsbericht der Pfarrvertretung

Velbert 29. Oktober 2012

Das zweite Jahr der Pfarrvertretung ist noch nicht ganz zuende. Verglichen mit einem Kleinkind könnte man sagen, die Pfarrvertretung hat nun laufen und auch sprechen gelernt. Sie ist nun gut bekannt geworden und kann sich recht deutlich behaupten. Vom letzten Oktober, also Oktober 2011, bis heute verlief die Arbeit ruhiger als im letzten Jahr, trotzdem nicht weniger im Umfang.

Aber anfangen möchte ich, wie im letzten Jahr, mit einem herzlichen Dankeschön an die Mitglieder der Pfarrvertretung. Arbeitsteilig konnten wir wieder vieles wahrnehmen und bearbeiten, was einer allein nie geschafft hätte. Christoph Hüther gilt ein besonderer Dank für die unzähligen Niederschriften von Sitzungen und Zusammenkünften, sowie für viele punktgenaue Formulierungshilfen. Und auch Helmut Hofmann sei gedankt, für sein hilfsberechtigtes Einspringen.

Vielen herzlichen Dank an Peter Stursberg, meinen Stellvertreter, der mich an vielen Stellen immer wieder hilfsbereit vertreten hat. Er hat uns bei der Versorgungskasse in Dortmund vertreten und vertritt uns dort auch weiterhin. Das ist eine große und zeitintensive Aufgabe. Er scheut dabei auch nicht vor verantwortungsvollen Entscheidungen zurück.

Das zweite Jahr der Pfarrvertretung ist noch nicht ganz zuende. Verglichen mit einem Kleinkind könnte man sagen, die Pfarrvertretung hat nun laufen und auch sprechen gelernt. Sie ist nun gut bekannt geworden und kann sich recht deutlich behaupten.

Ein ganz herzlicher Dank gilt aber auch Ihnen, liebe Wahl- und Kontaktpersonen. Haben Sie doch fast immer für eine schnelle Verbreitung unserer Informationen gesorgt, haben Sie uns doch auf so manches Problem aufmerksam gemacht und viele Kontakte hergestellt.

In 7 Sitzungen an verschiedenen Orten, einer zweitägigen Klausurtagung und zeitintensiver E-Mail-Kommunikation konnten Stellungnahmen erarbeitet werden, konnte vieles diskutiert und organisiert werden. Besuche bei Pfarrkonventionen, Begleitungen zu Anhörungen bzw. zu Dienstgesprächen oder zu Terminen bei der Verwaltungskammer wurden koordiniert und dann von uns wahrgenommen.

Kommunikation mit der Kirchenleitung

Mit Vertretern der Kirchenleitung, insbesondere mit OKR Rekowski und KRR Döring hat sich die Pfarrvertretung 4 Mal zu längeren offenen und guten Gesprächen im letzten Jahr getroffen. Überhaupt ist die Kommunikation als sehr gut zu bezeichnen und dafür sind wir sehr dankbar.

Am 12.6.2012 war ich sogar zur Superintendentenkonferenz zum Thema „Neues Pfarrdienstgesetz“ eingeladen, und für November dieses Jahres ist ein Besuch der Personalplanungskonferenz geplant.

Anfragen unsererseits wurden meistens gern aufgegriffen und soweit möglich in den Infobriefen „infoline“ die von OKR Rekowski

herausgegeben werden, behandelt. Die Erklärungen zu einzelnen Gesetzen werden allerdings von vielen Pfarrkollegen und -kolleginnen zu recht als sehr verklausuliert empfunden. Nicht zuletzt wohl deshalb hatte die Abteilung I zu zwei Informationsveranstaltungen zum Pfarrdienstgesetz und seinen Auswirkungen, einer in Koblenz und einer in Düsseldorf, eingeladen. Wir hatten dies seitens der Pfarrvertretung sehr begrüßt und unterstützt. Zu unserem großen Erstaunen haben weder die Wahl- und Kontaktpersonen noch die Pfarrer und Pfarrerrinnen so rege daran teilgenommen, wie wir das erhofft hatten.

Immer wieder kam es zu Anfragen in Bezug auf den einzurichtenden freien Tag (§52 PfDG-EKD) und die Abwesenheit aus persönlichen Gründen. Die neue „Erreichbarkeitsregel“ (s. infoline 02 / 2012, S. 3f) hat die starre Anwesenheitspflicht abgelöst. Wir freuen uns, daß auf der Basis von Vertrauen unter Pfarrkollegen und -kolleginnen hier Freiräume eröffnet wurden und nicht alles bis ins Detail reglementiert wurde.

Landessynode

Die Teilnahme an der Landessynode 2012 haben wir, Peter Stursberg und ich, uns wieder geteilt. Über die Beschlüsse habe ich beim Wahl- und Kontaktpersonenkonvent am 27.2.2012 in Geilenkirchen schon berichtet.

Zur Landessynode 2013 sind uns

Die neue „Erreichbarkeitsregel“ hat die starre Anwesenheitspflicht abgelöst. Wir freuen uns, dass auf der Basis von Vertrauen unter Pfarrkollegen und -kolleginnen hier Freiräume eröffnet wurden und nicht alles bis ins Detail reglementiert wurde.



für die Pfarrvertretung als wichtige Vorlagen bisher nur zwei benannt worden, eine hinsichtlich der Verordnung zum ordinierten Amt und eine hinsichtlich des 10-Jahresgesprächs. Hier ist zu erwarten, daß das 10-Jahresgespräch als solches erhalten bleibt, aber der Rat zum Stellenwechsel entfallen soll.

Mitarbeit in Ausschüssen und Arbeitsgruppen

Wie schon oben erwähnt nimmt Peter Stursberg bei der Versorgungskasse in Dortmund unsere Interessen wahr. In der Arbeitsgruppe „Pfarrbild“ die aus dem Symposium im Januar 2011 zum Thema Pfarrbild erwachsen ist, sind Christoph Hüther und ich. In dieser Gruppe entsteht bis zur Landessynode 2014 ein ca. 30-seitiges Papier zum Pfarrbild, dessen „Herzstück“ wahrscheinlich der Vorschlag einer „Musterdienstvereinbarung“ zwischen Presbyterium und Pfarrer / Pfarrerin sein könnte. Hier kann und soll es dann um faire Absprachen und Transparenz von Arbeitsabläufen und Arbeitszeiten gehen.

Relativ kurz vor der Landessynode trifft sich auch eine Gruppe mit dem Namen „Synodale Präsenz“, die sich stark für den Personalmix in unserer Kirche einsetzt. In dieser Gruppe vertrete ich unsere Interessen. Erfreulicherweise konnte nun auch ein Kontakt zum Rheinischen Konvent geknüpft werden. In einem offenen Gespräch mit der Vorsitzenden, Frau Emge, konnten Mißverständnisse geklärt und für die Zukunft eine Zusammenarbeit

angepeilt werden. Ebenso konnten die schon im letzten Jahr angeknüpften Kontakte zu Gesamt-MAV verstärkt werden.

Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Pfarrverein im Rheinland

Nachdem Peter Stursberg aus dem Vorstand des EPiR (Evangelischer Pfarrverein im Rheinland) ausgeschieden ist, ist Christoph König in diesen gewählt worden. So sind wir also auch weiterhin gut miteinander vernetzt und unterstützen uns gegenseitig. Insbesondere wenn Pfarrer und Pfarrerrinnen rechtsanwaltschaftliche Hilfe brauchen, ist es gut, wenn sie Mitglied im Pfarrverein sind. Nur dann nämlich können sie über die Bruderhilfe-Rechtsschutzversicherung Hilfe bei den Kosten erhalten. Wie nötig das ist, zeigt die Auffassung von KRR Döring, die noch immer davon ausgeht, daß bei Anhörungen im Presbyterium im Zusammenhang mit Abberufungen nicht die Pfarrvertretung den Pfarrer, die Pfarrerin begleitet, sondern ein Rechtsanwalt. Das kann dann für die Pfarrkollegen und Kolleginnen schnell recht teuer werden.

Gern machen wir auch auf den Rheinischen Pfarrertag in Bonn am 5. November 2012 aufmerksam und laden herzlich dazu ein. Referent ist Professor Friedrich Wilhelm Graf, der das kirchenkritische Buch „Kirchendämmerung“ geschrieben hat.

Auf EKD-Ebene hat der Dach-

Insbesondere wenn Pfarrer und Pfarrerrinnen rechtsanwaltschaftliche Hilfe brauchen, ist es gut, wenn sie Mitglied im Pfarrverein sind. Nur dann nämlich können sie über die Bruderhilfe-Rechtsschutzversicherung Hilfe bei den Kosten erhalten.

verband der Pfarrvereine im Moment die Vertretung der Pfarrer und Pfarrerrinnen übernommen, soweit mir bekannt im Einvernehmen mit dem Ratsvorsitzenden Nikolaus Schneider. In der dienstrechtlichen Kommission der EKD wird aber daran gearbeitet, auch auf EKD-Ebene eine eigene Pfarrvertretung einzurichten. Umso wichtiger ist es, daß wir als Pfarrvertretung gut mit dem Pfarrverein und in der sogenannten Fuldaer Runde, einer Arbeitsgruppe aus Pfarrvereinsvorsitzenden und Pfarrvertretungen, zusammenarbeiten.

Personelle Veränderung

Personell hat sich unter uns folgendes verändert:

Im Kirchenkreis An der Agger ist Pfarrer Reinhold Kötter als Nachfolger für Pfarrer Pietschmann nachgewählt worden und im Kirchenkreis Wuppertal Pfarrer Christoph Nüllmeier für Pfarrer Manfred Alberti.

Nebenbei bemerkt, aber nicht unwichtig: Im neuen Gemeindeverzeichnis ist Jochen Schulze immer noch gestrichen, Christoph König nicht aufgenommen und Manfred Alberti immer noch verzeichnet (S. 86). Ich habe dieses im LKA moniert. Aber die Korrektur läßt auf sich warten...

Der Kirchenkreis Solingen hat noch keine Wahl- und Kontaktperson nachgewählt, was nun ein Jahr vor der gesamten Neuwahl der Wahl- und Kontaktpersonen wohl auch nicht mehr geht.

Hilfe für den einzelnen Pfarrer, die einzelne Pfarrerrin

Die Pfarrvertretung ist inzwischen so bekannt geworden, daß sich mehr und mehr Pfarrkollegen und -kolleginnen mit Fragen an uns wenden. Manchmal bedürfen sie nur einer kurzen Beratung. Manchmal ist ein längeres Gespräch vonnöten, oder auch Begleitung zum LKA oder zum Verwaltungsgericht erwünscht. Leider kommt es nicht selten vor, daß sich Kollegen und Kolleginnen untereinander nicht gut verstehen. Nicht selten schliddern Pfarrer und Pfarrerrinnen aber auch in Konflikte hinein, nicht selten, wenn sie es doch so gut gemeint hatten. Da aber die Superintendenten und Superintendentinnen in mehreren Kirchenkreisen immer mehr Aufsicht führen und nicht klar ist, welche Weisungs- und Anordnungsbefugnisse sie alle heute schon wahrnehmen und welche ihnen in Zukunft zugewiesen werden, wenden sich eben viele Pfarrkollegen und -kolleginnen mit sehr großem Vertrauen an uns.

Ausblick

Auch für das kommende Jahr wird es noch viel zu tun geben.

Die kirchenpolitische Lage wird sich kaum entschärfen. Der Nachwuchsmangel im Pfarrberuf ist schon jetzt an manchen Stellen zu bemerken.

Wie wird es sich auswirken, daß nun das hauptamtliche Superintendentenamt ermöglicht worden ist

Leider kommt es nicht selten vor, daß sich Kollegen und Kolleginnen untereinander nicht gut verstehen. Nicht selten schliddern Pfarrer und Pfarrerrinnen aber auch in Konflikte hinein, nicht selten, wenn sie es doch so gut gemeint



und die ersten Kirchenkreise Gebrauch davon machen?

Es mangelt auch noch an klaren Richtlinien für Abberufung und Versetzung von Pfarrern und Pfarrern. Nach wie vor sind wir mit der Kirchenleitung nicht einig über die Begleitung von Pfarrern und Pfarrern bei Dienstgesprächen, 3-5-10-Jahresgesprächen, Anhörungen und dergleichen.

Ungelöst ist immer noch die Frage, wie und in welchem Umfang Schulpfarrer in den Vertretungsdienst in den Gemeinden herangezogen werden können.

Ferner hatte die Pfarrvertretung bei der Abteilung I angeregt, daß es einen neuen Leitfaden für den Umgang mit Dienstunfällen und bei Sterbefällen geben soll. Dieser läßt noch auf sich warten.

Die Pfarrhäuser werden weiterhin im Blick der Pfarrvertretung bleiben.

Ein waches Auge sollten wir auch auf die Urteile der Verwaltungskammer und die Prozesse bei Zivilgerichten haben. Davon hat es in letzter Zeit einige gegeben, über die wir aber auch nur Kenntnis über die Medien bekommen haben.

Ein waches und kritisches Auge haben wir auf jede Art kirchleitendes Handeln. Denn bbz-Skandal und NKF bleiben sicher nicht ohne Auswirkungen auf die Pfarrschaft, wenn auch nicht sogleich und ganz direkt zu merken. Mit Spannung erwarten wir auch die neue Präseswahl in unserer Landeskirche.

Für unsere Kommunikation nach draußen, insbesondere für die Internetseiten haben wir bisher viel positive Rückmeldungen bekommen. Wir werden Sie dort auch weiterhin auf dem Laufenden halten.

Nochmals herzlichen Dank an Sie alle, die Sie die Arbeit der Pfarrvertretung unterstützt haben und die Bitte, daß Sie mehr Pfarrer und Pfarrern für die Belange unseres Berufes begeistern.

Asta Brants

Vorsitzende der Pfarrvertretung

Velbert, 29.10.2012

Kommentar I

Paradigmenwechsel im Kirchlichen Arbeitsrecht Zum Urteil des BAG

Das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes in Erfurt ist von kirchenoffizieller Seite begrüßt worden. Die kirchliche Position sei gestärkt worden. Tatsächlich bedeutet das Urteil für die Kirchen einen fundamentalen Paradigmenwechsel. Der Wechsel betrifft die Rolle der DGB-Gewerkschaften in kirchlichen Einrichtungen.

Nach dem Erfurter Urteil kann die Gewerkschaft ver.di derzeit in so gut wie allen Einrichtungen der Diakonie, der Caritas und der ver-

Ein waches und kritisches Auge haben wir auf jede Art kirchleitendes Handeln. Denn bbz-Skandal und NKF bleiben sicher nicht ohne Auswirkungen auf die Pfarrschaft, wenn auch nicht sogleich und ganz direkt zu merken.

fassten Kirchen rechtmäßig zu Streiks aufrufen. Zum Beispiel um der Forderung nach Tarifverträgen Nachdruck zu verleihen. Denn für einen Streikausschluss hat das BAG zwei Bedingungen aufgestellt. Die Beschlüsse der Kommissionen müssen für die unter sie fallenden kirchlichen Arbeitgeber verbindlich sein. Es darf keine Ausnahmeregelungen und kein Wahlrecht der Einrichtungen zwischen unterschiedlichen Arbeitsvertragsrichtlinien geben. Zweitens müssen die Gewerkschaften in das Verfahren des sog. Dritten Weges, also in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen, "organisatorisch eingebunden" sein und sich "koalitionsmäßig betätigen" können.

Diese Voraussetzungen sind nirgendwo gegeben. So können die Mitgliedseinrichtungen z.B. des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland wählen, welche Arbeitsbedingungen sie anwenden wollen. Diese Bedingungen müssen nach der Satzung des Diakonischen Werkes lediglich "in einem kirchengesetzlich anerkannten Verfahren gesetzt" worden sein. In Rheinland-Westfalen-Lippe werden der BAT-KF (den die zuständige Kommission RWL beschließt) und auch in sehr hoher Zahl z.B. die AVR-DW.EKD (die auf der Bundesebene beschlossen werden) angewendet.

Die zweite Anforderung wiegt noch schwerer, denn sie ist nicht umsetzbar, ohne die Struktur der Kommissionen aufzulösen. Dazu muss

man wissen: In die meisten Kommissionen können Gewerkschaften von vornherein keine Vertreter entsenden. Die Arbeitnehmervertreter werden durch Wahlpersonengremien der Beschäftigten bestimmt (das ist überall im katholischen Bereich so) oder durch Zusammenschlüsse betrieblicher Mitarbeitervertretungen. In sechs (evangelische) Kommissionen werden Arbeitnehmervertreter durch Mitarbeiterverbände delegiert. In diese Kommissionen können Gewerkschaften Vertreter entsenden. Aber auch für sie gilt, dass ihre Vertreter nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen niemandem gegenüber rechenschaftspflichtig gemacht werden dürfen. Sie sind als Mitglied der Kommission von Weisungen frei zu halten.

Zwar kann man als Kommissionsmitglied auch Gewerkschaftsmitglied sein, man kann aber nicht für die Gewerkschaft in der Kommission verhandeln. Kommissionsmitglieder können der Gewerkschaft gegenüber, der sie angehören, keine Mindestbedingungen für Vereinbarungen garantieren. Sie können in der Kommission überstimmt werden. Arbeitsrechtliche Kommissionen fassen Mehrheitsbeschlüsse durch Abstimmungen aller Mitglieder oder durch Entscheidungen der Schlichtungsinstanz. Durch diese Form ist die gewerkschaftliche Koalition von allen Arbeitsrechtlichen Kommissionen organisatorisch ausgeschlossen.

"Wollen die Kirchen, Diakonie und Caritas keine gewerkschaftlichen Streiks in ihren Einrichtungen haben, müssen sie die Gewerkschaften in ihre Einrichtungen hereinholen."



Deshalb wird es überall dort, wo es Arbeitsrechtliche Kommissionen gibt, rechtmäßige Aufrufe zu Streiks geben. Der einzige kirchliche Bereich, der nach dem Erfurter Urteil von Streiks derzeit ausgenommen ist, sind die Ev.-Lutherischen Kirchen und die Diakonie in Norddeutschland, die sog. Kirchengemäße Tarifverträge mit den Gewerkschaften abgeschlossen haben. Dort sind nach dem Erfurter Urteil Streiks unzulässig. Das wirkungsvollste Mittel, der Kirchen, die Gewerkschaften an Streikaufrufen zu hindern, ist folglich das Angebot, mit ihnen kirchengemäße Tarifverträge abzuschließen. In einer kurzen Formel ausgedrückt: Wollen die Kirchen, Diakonie und Caritas keine gewerkschaftlichen Streiks in ihren Einrichtungen haben, müssen sie die Gewerkschaften in ihre Einrichtungen hereinholen.

Das allerdings bedeutet für die Kirchen nach 60 Jahren Sonderstellung im kollektiven Arbeitsrecht einen Paradigmenwechsel. Denn diese Sonderstellung bestand eben darin, die DGB-Gewerkschaften auszuschließen. Für den Ausschluss auf der überbetrieblichen Ebene zur Regulierung der Arbeitsbedingungen sorgte die Struktur der Arbeitsrechtlichen Kommissionen. Für den Ausschluss auf der betrieblichen Ebene sorgten die Mitarbeitervertretungsgesetze. Man muss wissen: Der eigentliche Unterschied zwischen Betriebsverfassungsgesetz und den kirchlichen Mitarbeitervertretungsgesetzen liegt darin, dass

die Gewerkschaften im Betriebsverfassungsgesetz (und auch in den Personalvertretungsgesetzen der öffentlichen Verwaltung) Bestandteil der Betriebsverfassung sind und dort besondere Rechte haben. In den Mitarbeitervertretungsgesetzen sind die Gewerkschaften kein Teil der Betriebsverfassung, sie haben keine Rechte und sogar der Zutritt kann ihnen unter bestimmten Bedingungen verweigert werden.

Nach dem Erfurter Urteil können die Kirchen den alten Weg der Ausgrenzung nicht fortsetzen, sie müssen sich mit den Gewerkschaften vertragen. Die Kirchen müssen den Gewerkschaften den Zutritt zu den kirchlichen Einrichtungen sichern. Man muss die Mitarbeitervertretungsgesetze ändern. Man muss den Gewerkschaften kirchengemäße Tarifverträge anbieten. Das sind die noch nicht erkannten Imperative des Erfurter Urteils. Das Urteil ist nicht salomonisch, aber man könnte es dialektisch nennen.

Hermann Lührs
Berlin, 27.11.2012

Kommentar II

Jetzt erst recht! Reformen im Kirchlichen Arbeitsrecht sind nötig

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 20. November 2012 die lange erwarteten Urteile zur Frage des Streikrechts in kirchlichen

*Dr. rer. soc. Hermann Lührs.
Promotion über Arbeitgeber-/
Arbeitnehmerbeziehungen im
kirchlichen Sozialsektor.
Langjährig im kirchlichen
Dienst beruflich tätig. Seit
2001 Mitglied der Arbeits-
rechtlichen Kommission der
EKD.
Lehraufträge für Arbeits-
politik, Politische Theorie
und Sozialpolitik an den
Universitäten Tübingen und
Bonn.
Gastwissenschaftler am
Forschungsinstitut für Arbeit
Technik und Kultur (FATK)
in Tübingen.
Autor des Buches: „Die
Zukunft der Arbeitsrecht-
lichen Kommissio-
nen“ (Nomos- Verlag 2010).*

Einrichtungen gesprochen. Aus meiner Sicht sind es ausgewogene Urteile, die einerseits Streik in kirchlichen Einrichtungen nicht generell ausschließen, und die andererseits das kirchliche Selbstbestimmungsrecht achten und bestätigen. Es müssen jetzt Strukturen gefunden werden, die die Gewerkschaften im kirchlichen Arbeitsrecht angemessen beteiligen. Und das Streikrecht sollte mit dem „Dritten Weg“ vereinbar werden.

In den Urteilen wird deutlich, dass eine Güterabwägung stattgefunden hat. Streik ist nun unter bestimmten Umständen in kirchlichen Einrichtungen erlaubt, nämlich dann, wenn die Gewerkschaften nicht in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen vertreten waren, oder wenn die dort getroffenen Entscheidungen uneindeutig sind bzw. nicht eingehalten werden. Gleichzeitig wurde der verfassungsrechtliche Anspruch der Kirchen, ihre Angelegenheiten selbständig zu regeln, bestätigt. Kirchen und ver.di sind nun zur Zusammenarbeit aufgefordert. Ich gehe davon aus, dass sich die angespannte Stimmung zwischen den Streitparteien nun entspannen kann, und erwarte, dass Kirchen und Gewerkschaften konstruktiv mit dem Urteil umgehen und miteinander ins Gespräch kommen.

Das Bundesarbeitsgericht hat einige Hausaufgaben verteilt, aus meiner Sicht insbesondere an die evangelische Kirche und ihre Diakonie. Die Diakonie muss nun sicher-

stellen, dass Gewerkschaften in den arbeitsrechtlichen Kommissionen beteiligt werden. Das ist ein Fortschritt. Bereits die EKD-Synode 2011 hat auf solidarische Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts gedrungen. Aus meiner Sicht gibt es hier weiter deutlichen Reformbedarf und noch zu wenig Ergebnisse, besonders in der Frage der Rechte und Möglichkeiten für die Mitarbeiterseite, damit echte Augenhöhe zu den Dienstgebern hergestellt werden kann. Die Mitarbeitervertretungen, insbesondere in der Diakonie, müssen besser ausgestattet werden, um ihre Interessen angemessen vertreten zu können.

Außerdem hat das BAG darauf gedrungen, dass sich die Diakonie an die beschlossenen Arbeitsvertragsrichtlinien und Tarifhöhen halten muss. Hintergrund ist, dass in vielen Fällen Ausflüchte möglich sind und genutzt werden, um niedrigere Tarife zu zahlen. Wenn das passiert, so das BAG, kann gestreikt werden. Damit hat die Diakonie eine letzte Chance, ihr eigenes Arbeitsrecht zu stärken, glaubwürdig zu leben und Missbrauch abzustellen. Outsourcing zum Senken von Löhnen und dauerhafte Leiharbeit gehören meines Erachtens nicht zu einem glaubwürdigen kirchlichen Verständnis von Arbeitsbedingungen.

Von den Gewerkschaften erwarte ich, dass sie ihre Mitarbeit nicht verweigern und zurück an die Verhandlungstische kehren und in

Zwischen Streikrecht und „Dritten Weg“ muss ein gemeinsamer Weg gefunden werden.



den Arbeitsrechtlichen Kommissionen mitwirken. Das wird für alle Beteiligten gut sein, denn Kirchen und Gewerkschaften sind gemeinsam stärker, wenn sie sich für bessere Bedingungen sozialer Arbeit einsetzen.

Deutlich wird auch, dass die hinter dem Streit stehende Frage nach der Finanzierung im sozialen Bereich nicht gelöst ist. Der Konflikt zwischen ver.di und den Kirchen beruht auch auf den Veränderungen in der sozialen Arbeit. Seit Einführung der Kostenpauschalen Mitte der 1990er Jahre bestimmen Kostendruck und Preisdumping den Wettbewerb in diesem Bereich. Ich sehe diese Entwicklungen im Sozial- und Gesundheitswesen mit großer Sorge. Wir müssen Regelungen finden, die für alle Anbieter sozialer Arbeit gelten. Wir fordern daher, einen Branchentarifvertrag Soziales, der für allgemeinverbindlich erklärt wird. Nur so können wir die ruinösen Auswirkungen des Wettbewerbs im Pflege-, Sozial- und Gesundheitswesen aufhalten.

Das ist eine Aufgabe aller Wohlfahrtsverbände, der Kirchen und der Gewerkschaften, die darunter leiden, dass private Anbieter im Sozialmarkt allein auf Gewinn setzen und daher die Löhne drücken. Wir müssen uns fragen, was uns soziale Arbeit wert ist, wenn es schlechter bezahlt wird, einen Menschen zu pflegen, als einen Reifen zu wechseln. Der Mensch sollte im Mittelpunkt

unserer Überlegungen stehen. In diesem Sinn bietet das Urteil des BAG die Chance, nun die Wurzel der Probleme anzupacken, die soziale Arbeit zu stärken und die Bedingungen für die dort Beschäftigten zu verbessern.

Kerstin Gries

EKD verletzt staatliche Rechtsnormen und christliche Grundwerte I

Schreiben der „Initiative für ein gerechte Kirchenrecht“ in der Hessisch-Nassauischen Kirche vom 16. November 2012

Sehr geehrter Herr Präses Dr. Schneider,

die 11. Synode der Ev. Kirche in Deutschland hat auf ihrer 3. Tagung am 10. 11.2010 ein Kirchengesetz verabschiedet, das das Pfarrdienstrecht der Gliedkirchen vereinheitlichen soll. Das ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings enthält es einige Bestimmungen, die im Widerspruch sowohl zu staatlichen Rechtsnormen als auch zur Grundordnung der EKD stehen (s. Anlage).

In den letzten Jahren haben zahlreiche diskriminierende Verfahren gegen Pfarrerinnen und Pfarrer viele Gemeinden aufgeschreckt und heftige Proteste in Form von Demonstrationen, Presse- und Buchveröffentlichungen, Briefen, Publikationen im Deutschen Pfarrerblatt sowie im Internet ausgelöst. Anlass dafür kann bereits eine harmlose Mei-

*Kerstin Gries
Mitglied des Deutschen
Bundestages
Beauftragte für Kirchen und
Religionsgemeinschaften der
SPD-Bundestagsfraktion*

Mir der Ausklammerung
der Schuldfrage
missachtet die EKD ein
allgemein gültiges
Menschenrecht.

nungsverschiedenheit zwischen Pfarrerin / Pfarrer und Kirchenvorstand sein. Ist ein solches Verfahren einmal in Gang gesetzt, haben die Betroffenen keine rechtliche Möglichkeit, sich dagegen zu wehren. Da die Schuldfrage bewusst ausgeklammert wird, endet es meistens mit der Zwangspensionierung der Pfarrerin / des Pfarrers.

Die EKD beruft sich dabei auf das den Kirchen im Grundgesetz zugestandene Selbstbestimmungsrecht (Art 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV). Dieses ist jedoch bei Verwaltungsangelegenheiten klar begrenzt: sie sollen *‘innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes’* liegen. Wie kann sich aber die EKD noch *“innerhalb dieser Schranken“* befinden, wenn sie mit den infrage stehenden Normen fundamentale Grundsätze der staatlichen Rechtsordnung verletzt? So dürfen bekanntlich im staatlichen Recht weitreichende Sanktionen nur dann verhängt werden, wenn dem Beschuldigten zuvor ein Verstoß gegen ein bestimmtes Gesetz konkret nachgewiesen wird (vgl. §46 Abs. 1 StGB). Dem *“Schuldprinzip“* räumt der Staat sogar den höchsten Rang ein (Teil der *Menschenwürde*. Art. 1 GG). Missachtet es die EKD, verletzt sie damit ein *für alle Staatsbürger geltendes Recht*: hier sogar ein *allgemein gültiges Menschenrecht*. Hinzu kommt, dass Strafandrohung an sich schon allein deshalb verboten, weil eine exakte Definition des Tatbestandes fehlt.

Viele Christen fragen sich, wie es in unserem demokratischen Rechtsstaat so weit hat kommen können, dass ein ganzer Berufsstand (Pfarrer/-innen) in Konfliktsituationen praktisch rechtlos einer öffentlich-rechtlichen Institution ausgeliefert ist, die über einzelne Personen selbst dann noch existenzvernichtende Sanktionen verhängen kann, wenn diese sich nichts haben zuschulden kommen lassen (§79 ff. PfdG). Da wirksame Kontrollen fehlen und auch die Gesetze über die Kirchengenichte erhebliche Mängel aufweisen, sind ungerechte richterliche Urteile vorprogrammiert.

Während der Nazi-Diktatur gab es sowohl im staatlichen als auch im kirchlichen Recht vergleichbare Normen. Die Bundesrepublik Deutschland hat sie nach dem Krieg abgeschafft und ist gut damit gefahren. Die EKD aber verteidigt sie bis heute vehement. So verliert sie an Glaubwürdigkeit, wenn sie z. B. gegen Nazi-Demos protestiert, im eigenen Haus aber an Rechtspraktiken festhält, mit denen im 3. Reich Pfarrer der Bekennenden Kirche mundtot gemacht worden sind.

Die fraglichen Paragraphen des PfdG sind nicht nur aus juristischer Sicht, sondern auch aus christlich-geistlicher Perspektive unhaltbar. Konflikte können jederzeit und überall entstehen. Seit den Tagen der Apostel ist durch alle Epochen der Kirchengeschichte um den besten Weg und gegen Irrtümer aller Art gerun-



gen worden. Dabei ist es eminent wichtig, den Ursachen eines Konfliktes auf den Grund zu gehen und diese im Licht des Evangeliums zu werten. Sonst besteht die Gefahr, dass Fehlverhalten gefördert und Unschuldige bestraft werden. Genau das ist in den letzten Jahren vielfach geschehen. Die christlichen Grundwerte „*Gerechtigkeit und Wahrheit*“ sind dabei auf der Strecke geblieben. Da derartige Verfahren zwangsläufig mit Rufschädigungen verbunden sind, ist deren Anwendung zugleich ein Verstoß gegen das 8. Gebot: „*Du sollst kein falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten*“. — Damit steht dieses Kirchenrecht offensichtlich auch im Widerspruch zu *Schrift und Bekenntnis* (8. Grundordnung der EKD, Art. 1 und 2 mit Vorpruch).

Von derartigen Konflikten sind keineswegs nur Pfarrer/-innen betroffen. In vielen Fällen werden auch ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, die auf Missstände oder Fehlverhalten Dritter hinweisen, in einen Konflikt mit hineingezogen und sehen sich dann ebenfalls Verleumdungen ausgesetzt. Oftmals zerbricht die Gemeinde darüber, und eine Reihe von Kirchenaustritten ist die Folge. Bei allen Betroffenen bleiben meist tiefe seelische Verletzungen zurück, die sie ihr ganzes Leben lang belasten. Es sollte auch zu denken geben, dass nicht selten daraufhin bei den Opfern oder deren Familienangehörigen Krankheits- und sogar Todesfälle zu beklagen sind (z. B. durch Herzinfarkt).

Sowohl hierzulande als auch im Ausland wird die zunehmende geistliche Kraftlosigkeit der Ev. Kirche beklagt. Die o.g. Vorgänge sind keineswegs die einzigen, wohl aber gewichtige Gründe dafür. Bei dem Schiff, das sich EKD nennt, sind etliche Lecks und eine Schiefelage zu beobachten. Anstatt nun gemeinsam die Schaden zu beheben, wirft die Schiffsleitung lieber einen Teil ihres Schiffspersonals über Bord. Viele der entsetzten Passagiere springen dann freiwillig ab. Deshalb unsere dringende Bitte: Machen Sie die Abschaffung rechtswidriger und unchristlicher Praktiken in der EKD zur Chefsache! Denn noch mehr frustrierte Gemeindeglieder und ein akuter Mangel an von Gott berufenen Seelsorgern werden für die Ev. Kirche verheerende Folgen haben! Da unsere INITIATIVE von Juristen, Richtern, Beamten und Christen anderer Berufe unterstützt wird, stellen wir Ihnen zu dieser Thematik gern weitere Informationen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
INITIATIVE für ein gerechtes Kirchenrecht

gez. Gabriele von Altmann,
Dorothea Maier

Anlage:

Pfarrdienstgesetz der EKD (PfDG.EKD) vom 10.11.2010

Stellungnahme zu ausgewählten
Rechtsnormen

Folgende Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer

Es ist eminent wichtig, den Ursachen eines Konfliktes auf den Grund zu gehen und diese im Licht des Evangeliums zu werten. Sonst besteht die Gefahr, dass Fehlverhalten gefördert und Unschuldige bestraft werden. Genau das ist in den letzten Jahren vielfach geschehen.

in der Ev. Kirche in Deutschland (PfDG.EKD) bedürfen zwingend einer Korrektur:

§§ 79 und 80 Versetzung / Versetzungsvoraussetzungen und -verfahren

Nach § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ist die (unfreiwillige) Versetzung einer Pfarrerin / eines Pfarrers möglich, wenn "eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes festgestellt wird".

Gemäß § 80 Abs. 1 und 2 wird eine "nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes" dann unterstellt, wenn "das Verhältnis zwischen Pfarrer /-in und nicht unbeträchtlichen Teilen der Gemeinde zerrüttet ist oder das Vertrauensverhältnis zu dem Vertretungsorgan der Gemeinde zerstört ist. Die Gründe für die nachhaltige Störung müssen nicht im Verhalten oder in der Person der Pfarrerin / des Pfarrers liegen". Zur Feststellung dieser Voraussetzungen werden Erhebungen durchgeführt. Während dieser Zeit können die betroffenen Pfarrer /-innen ihren Dienst nicht mehr wahrnehmen.

Konflikte können überall entstehen. In ihrer Begründung zu § 80 PfDG räumt die EKD zwar ein, dass "die Gründe für eine Zerrüttung auch im (Fehl-) Verhalten von Presbytern, Amtsbrüdern, kirchlichen Mitarbeitern oder Gemeindegliedern liegen können". Gleichwohl kommt sie zu dem Schluss, dass sich "eine Prüfung der Frage, wer oder was die gedeihliche Führung des Pfarramts unmöglich gemacht hat, verbietet (!), weil diese Frage als solche unerheblich ist (!). Sie beruft sich dabei auf kirchengerichtliche Urteile. Allein die hohe Anzahl dieser Verfahren ist nicht – wie suggeriert werden soll – ein Beweis für die Richtigkeit kirchlichen Handelns, sondern im Gegenteil ein Hinweis auf eine rechtliche und ethische Schieflage. Völlig ausgeblendet wird hierbei u. a., dass diese Rechtsvorgaben den Richtern die Hände binden, zumal auch die Gesetze über die kirchlichen Gerichte lückenhaft sind und

dringend einer fachkundigen Überarbeitung bedürfen.

Wenn eine Kirchenleitung sich darauf beruft, dass die Gründe nicht in der Person der Pfarrerin / des Pfarrers liegen müssen, kann somit auf keiner Ebene die dringend erforderliche sachliche Überprüfung zur Wahrheitsfindung vorgenommen werden. Stattdessen wird selbst bei offenkundigem Fehlverhalten anderer Personen die Pfarrerin / der Pfarrer vorschnell vom Dienst suspendiert, mit einem unwürdigen Verfahren überzogen und in den Wartestand versetzt. Meist folgt automatisch die Zwangspensionierung, wodurch den Betroffenen und ihren Familien nicht selten die gesamte Lebensgrundlage zerstört wird (Berufsverbot, Verleumdung, bis zu 50 % Gehaltskürzung u.a.).

Deshalb sollte die Nr. 5 in § 79 Abs. 2 Satz 2 ersatzlos gestrichen werden. Schon die Wortwahl "nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes" ist diffamierend. Der Zusatz: "Die Gründe müssen nicht im Verhalten oder in der Person der Pfarrerin / des Pfarrers liegen" verstößt eklatant gegen das in der staatlichen Verfassung verankerte Schuldprinzip und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot), die aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG abgeleitet werden. Zudem missachtet die EKD ihre Fürsorgepflicht (§ 47 PfDG-EKD). Entgegen der Begründung zu § 80 Abs. 2 ist die Einleitung von Erhebungen sehr wohl ein Verwaltungsakt.

Gänzlich unverständlich ist die Behauptung, dies diene "dem Schutz" der Pfarrerin / des Pfarrers.

In den eher seltenen Fällen, in denen ein Konflikt regional, z. B. mit Hilfe einer neutralen Beratung (Konfliktmanagement), nicht mehr einvernehmlich lösbar erscheint, sollte der Pfarrerin / dem Pfarrer die Möglichkeit einge-

Folgt die Zwangspensionierung, so wird den Betroffenen und ihren Familien nicht selten die gesamte Lebensgrundlage zerstört.



räumt werden, auf eine gleichwertige Stelle zu wechseln; ggf. auf eine bewegliche Pfarrstelle. Vorübergehend ist auch eine Zuordnung zum Dekan oder Propst denkbar. Keinesfalls darf dies negative Rechtsfolgen für die Betroffenen haben. Eine Suspendierung vom Dienst mit Versetzung in den Wartestand (§ 83 ff) und anschließender Zwangspensionierung (§ 92 Abs. 2) sollte der Lehr- und Disziplinaraufsicht vorbehalten bleiben und ist hier ebenfalls zu streichen. Solche Maßnahmen erzeugen in der Öffentlichkeit den Verdacht, die Pfarrerin / der Pfarrer habe sich einer schwerwiegenden Verfehlung schuldig gemacht. Das darf nicht sein!

INITITIVE für ein gerechtes Kirchenrecht in der EKH

EKD verletzt staatliche Rechtsnormen und christliche Grundwerte II

Antwortschreiben der EKD

Versetzung von Pfarrerinnen und Pfarrern wegen "Nachhaltiger Störung in der Wahrnehmung des Dienstes"

Ihr Schreiben vom 16. November 2012

Sehr geehrte Frau Maier,

der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und sein Vorsitzender, Herr Präses Dr. h. c. Nikolaus Schneider, haben das Kirchenamt gebeten, Ihre an sie adressierten Schreiben zu beantworten.

Ihre kritische Reflektion des Pfarrdienstrechts nehmen wir zur Kenntnis. Wie von Ihnen korrekt wiedergegeben, können Pfarrerinnen und

Pfarrer ausnahmsweise nach § 79 Abs. 2 Ziffer 5 Pfarrdienstgesetz der EKD versetzt werden, wenn in ihrer bisherigen Stelle oder ihrem bisherigen Auftrag eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes festgestellt wird. Das ist gemäß § 80 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz der EKD der Fall, wenn das Verhältnis zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer und nicht unbeachtlichen Teilen der Gemeinde zerrüttet ist oder das Vertrauensverhältnis zwischen der Pfarrerin oder dem Pfarrer oder dem Vertretungsorgan der Gemeinde zerstört ist. Richtigerweise haben Sie darauf hingewiesen, dass es für eine derartige Versetzung aufgrund einer nachhaltigen Störung "im Zusammenwirken" nicht auf das Verhalten der Pfarrerin bzw. des Pfarrers ankommt.

Bei über 20.000 Pfarrerinnen und Pfarrern im Dienst der Landeskirchen und ihrer Kirchengemeinden gibt es immer wieder Einzelfälle, in denen es zu den genannten Spannungen und Störungen im Zusammenwirken kommt. Immer sind das betrübliche Vorgänge, die mit Verletzungen auf allen Seiten einhergehen. Hier ist es zunächst Aufgabe aller Beteiligten, auch der Superintendentin oder des Superintendenten (Dekanin oder Dekan bzw. Pröpstin oder Propst) nicht zuletzt in seelsorglichen Gesprächen und Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass die Störungen abgestellt werden und wieder ein konstruktives Miteinander

„Bei über 20.000 Pfarrerinnen und Pfarrern im Dienst der Landeskirchen und ihrer Kirchengemeinden gibt es immer wieder Einzelfälle, in denen es zu den genannten Spannungen und Störungen im Zusammenwirken kommt.“

der möglich ist.

Gelingt dies nicht, muss in der Regel das Landeskirchenamt oder die Landesbischöfin oder der Landesbischof eingeschaltet werden.

Ist auch dies erfolglos und besteht die Sorge, dass das Zusammenwirken auch künftig erheblich gestört sein wird, kommt eine Versetzung in einen anderen Dienst infrage. Dieser andere Dienst muss der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer zumutbar sein und darf nicht mit Verschlechterungen, wie z. B. Gehaltseinbußen, verbunden sein. Der Tatbestand der "nachhaltigen Störung des Dienstes" unterliegt im Zweifel der Kontrolle durch die Kirchengerichte. Dabei muss die versetzende Stelle — in der Regel das Landeskirchenamt — Beweis antreten, dass eine nachhaltige Störung tatsächlich existiert und darlegen, warum zu besorgen ist, dass diese auch in der Zukunft nicht abgestellt werden kann.

In sehr seltenen Ausnahmefällen erfolgt als letztes mögliches Mittel keine Versetzung in einen anderen Dienst, sondern in den Ruhestand. Nach unseren Recherchen ist dies etwa der Fall, wenn z. B. der Pfarrerin oder Pfarrer mehrere zumutbare Angebote für eine künftige Tätigkeit unterbreitet werden, sie bzw. er diese aber nicht annimmt.

Nicht nur die Nachhaltigkeit der Störung des Dienstes, sondern auch die daraus abgeleitete dienstrechtliche Maßnahme unterliegt der kirchengerichtlichen Überprüfung. Die

versetzende Stelle muss beachten, dass sie eine Lösung wählt, die im geringstmöglichen Umfang belastend für die Pfarrerin oder den Pfarrer wirkt. Weiterhin ist die versetzende Stelle im Zweifel verpflichtet, zu beweisen, dass es im Bereich der Landeskirche keinen anderen zumutbaren Dienst gibt, der der Pfarrerin oder dem Pfarrer übertragen werden könnte. Die bisher ergangenen Entscheidungen der Kirchengerichte der ersten und zweiten Instanz zeigen, dass an diese Prüfung strenge Maßstäbe angelegt werden. Ihre Kritik am Kirchengerichtswesen ist nicht nachvollziehbar. Die evangelischen Kirchengerichte haben durch das Grundgesetz und die höchstrichterliche staatliche Rechtsprechung ein klares Fundament.

Wie Sie wissen, existieren auch in anderen beruflichen Zusammenhängen außerhalb der Kirche problematische Situationen, die nur gelöst werden können, in dem man Menschen in ihrer Zusammenarbeit trennt. Zugunsten unserer Pfarrfrauen und Pfarrer wirkt dabei das auf Lebenszeit angelegte Dienstverhältnis verbunden mit der Fürsorgepflicht des kirchlichen Dienstherrn.

Durch die § 79 ff. Pfarrdienstgesetz werden nicht, wie von Ihnen befürchtet, Grundsätze der (staatlichen) Rechtsordnung verletzt. Sinn und Zweck der genannten Normen ist es, sicherzustellen, dass die Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der Kirche in Lehre

„Die bisher ergangenen Entscheidungen der Kirchengerichte der ersten und zweiten Instanz zeigen, dass an diese Prüfung [der nachhaltigen Störung, d.R.] strenge Maßstäbe angelegt werden.“



und Leben wahrgenommen und der Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Gemeindeglieder gefördert werden. Es soll eine fruchtbare Führung des Pfarramtes sichergestellt werden. Das Pfarrdienstgesetz der EKD geht dabei von einem Zerrüttungsprinzip aus, das entgegen Ihrer Feststellung selbstverständlich auch im staatlichen Recht seinen Platz hat. Ihre Vergleiche mit der Nazi-Diktatur in diesem Zusammenhang sind indiskutabel.

Den Pfarrern und Pfarrerinnen stehen umfassende Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung. Die Kirchengerichte sind mit kompetenten Vorsitzenden Richterinnen und Richtern sowie Beisitzern/innen besetzt, die sich ihrer Verantwortung auch in Verfahren wie über die Versetzung wegen nachhaltiger Störungen des Dienstes bewusst sind.

Die Vorgehensweise, die das kirchliche Recht in Fällen wie diesen vorsieht, ist nach alledem keineswegs rechtswidrig oder unchristlich. Es sieht im Gegenteil für die geschilderten Situationen Verfahren vor, die Raum für Seelsorge, Zuwendung und Konfliktlösung bieten und zugleich im Auge behalten, dass es bei Zerrüttungen nicht bleiben kann. Die äußerste Konsequenz aus den §§ 79 ff. Pfarrdienstgesetz der EKD ist Ultima Ratio. In jedem Fall muss bedacht werden, dass die Pfarrern und Pfarrer ein ausreichendes Maß an Schutz und Fürsorge erhalten; gleiches gilt aber auch für unsere Kirchengemeinden und deren Kirchenvorstände.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

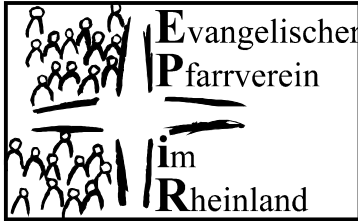
OKR Dr. Christoph Thiele

*Strukturwandel in unseren
Gemeinden*

Kirche im Aufbruch oder im Abbruch?

Das war die Fragestellung einer ökumenischen Zusammenkunft im „Haus am Dom“ in Wesel, zu der sich eine größere Zahl evangelischer und katholischer Gemeindeglieder am Sonntagnachmittag, dem 04. Oktober, zusammengefunden hatte. Ist das nicht eine Fragestellung vieler Menschen aller Orten unseres Landes, wo immer man die Kirchen als interessantes oder gar verbundenes Gemeindeglied erlebt oder als kritischer und vielleicht abseits stehender Zeitgenosse beobachtet? Der Superintendent des Kirchenkreises Wesel, Pfarrer Dieter Schütte, und der Kreisdechant im Kreisdekanat Wesel, Pfarrer Stefan Sühling, hatten sich einladen lassen, um sich zu dieser Frage zu äußern, sie in einem Vortrag zu behandeln oder wenigstens ein Statement abzugeben. Sie standen anschließend zu Meinungsäußerungen aus dem Publikum zur Verfügung, die als Rückfragen, Ansichten und Kritik laut wurden.

Der Dechant vermied, den Gründen für die Entfremdung des Menschen von der Kirche und vom Glauben nachzuspüren, die sich in der nachlassenden Beteiligung am Gottesdienst wie an dem geringer gewordenen Tauf- und Traubegehren und anderem mehr bemerkbar macht.



Rückblickend scheint mir, dass die Veranstaltung die Menschen, denen an einer nicht nur oberflächlichen Antwort auf die Fragestellung gelegen war, nicht befriedigen konnte, ja dass der böse Verdacht eine Bestätigung erhielt, es werde nicht gerade geliebt, wer die Verhaltensweisen der Kirche infrage stellt. Es könnte wohl der ganze Verlauf dieser Zusammenkunft ein Symptom für die Befindlichkeit der Kirchen sein? Auch hinsichtlich der Bedeutung der finanziellen Befindlichkeit noch vor der Sorge um die anvertrauten Menschen!

Stefan Sühling legte seinen Ausführungen eine Zeitdiagnose zu Grunde, für die er beim Zweiten Vatikanischen Konzil (1962-1965) einsetzte, das der Erneuerung der Kirche dienen sollte, einer Aktualisierung dogmatischer Sätze im Sinne ihrer Orientierung auf das Verständnis des gegenwärtigen Zeitalters („aggiornamento“), v.a. im Hinblick auf den pastoralen Dienst und die ökumenische Öffnung („Charta Oecumenica“). Die Beschlüsse des Konzils seien nach und nach auf die Ebene der Gemeinden „heruntergebrochen“ worden und hätten hier zur Bewegung und Entstehung der „Pfarrfamilien“ geführt. Dieses Pfarrgemeindegild habe viele Jahre die Pfarreien geprägt. Als dann seit 1972 das Geld in den Gemeinde gesprudelt sei, habe man nicht gezögert, den „Pfarrfamilien“ in vielen Neubauten viel Raum zu schaffen. Mittlerweile aber hätten

sich damals noch nicht geahnte Entwicklungen der Gesellschaft ergeben, die heute zu der Fragestellung dieser Veranstaltung führen. Zwei Phänomene stellte Sühling als schwerwiegend heraus. Zum einen hätten sich die Gesellschaft und die Kirche entfremdet. Die Kirche habe ihre Bindungskraft verloren. Zum anderen sei die Zahl der Geburten zurückgegangen. Und von den wenigen Neugeborenen werde nur noch eine geringere Zahl getauft, nicht mehr ca. 90%, sondern nur noch ca. 60 %. Ähnlich verhalte es sich mit der Zahl der Eheschließungen. Darin sei die zahlenmäßige Verminderung der kirchlichen Trauungen begründet, nicht mehr halb so viele wie in den frühen siebziger Jahren. Der Dechant vermied, den Gründen für die Entfremdung des Menschen von der Kirche und vom Glauben nachzuspüren, die sich in der nachlassenden Beteiligung am Gottesdienst wie an dem geringer gewordenen Tauf- und Traubegehren und anderem mehr bemerkbar macht. Er vermied somit auch, Möglichkeiten der Wiedergewinnung der Menschen zu erwägen und vielleicht auch die herkömmlichen Verhaltensmuster der Kirche kritisch auf ihre Eignung in einer veränderten Gesellschaft abzuklopfen.

Vielmehr war er nun schnell bei einer Zustandsbeschreibung der heutigen Gemeinden angekommen, bei dem offensichtlichen Rückgang des Gemeindelebens, das er auf keinen Fall als „Abbruch“ bezeich-

In der Zeit des Wiederaufbruchs nach dem Zweiten Weltkrieg seien in den Gemeinden über alle Maßen Kirchen und Gemeindehäuser gebaut worden. Damit hätten die damals Verantwortlichen eine schwere Hypothek hinterlassen.

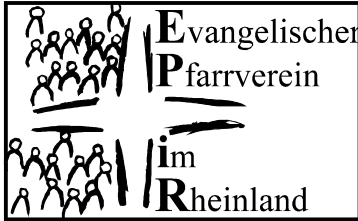


nen wollte. Die genannten Phänomene führen notwendigerweise in den Gemeinden und Dekanaten zu Reduzierungen, an die Stelle der Pfarrgemeinden werden „Kirchturmgemeinden“ gebildet, für die im Dekanat sog. „Seelsorgeteams“ zur Verfügung stehen, beispielsweise im Dekanat Wesel mit 9 „Kirchturmgemeinden“ ein Team von 9 hauptamtlichen Mitarbeitern, und zwar 5 Priestern und 4 Pastoralreferenten. Von diesen Neun seien je zwei schwerpunktmäßig für eine „Kirchturmgemeinde“, für eine Schule oder eine andere Zielgruppe zuständig. Das nannte Sühling einen „guten Weg“, denn es gebe keine Kirche, die künftig nicht mehr „bedient“ werde, und keine „Kirchturmgemeinde“, für die die Kirche künftig kein „Gesicht“ mehr habe.

Dieter Schütte nannte es eine typisch evangelische Frage, ob das wirklich ein „guter Weg“ sei, da ja kaum etwas anderes übrig bleibe, nachdem sich die Zeitumstände verändert hätten. Er beschrieb die gesellschaftlichen Veränderungen dahingehend, dass mit einer starken Individualisierung das Leben in Gemeinschaft aus dem Blick geraten sei und damit auch die Bindung an die Kirche nicht mehr zeitgemäß erscheine. Als Zeichen dafür nannte er die große Zahl der Singlehaushalte und die unterentwickelte Bereitschaft zum Mittragen. Auch er unterließ, diesen Veränderungen auf den Grund zu gehen und zu erwägen, wie die Kirche den

Menschen trotzdem erreichen kann. Vielmehr beschrieb er die Veränderungen in finanzieller Hinsicht, als gehe es mehr um das Geld als um den Menschen. Dabei verstärkte er einen Punkt aus Sühlings Darlegungen: In der Zeit des Wiederaufbruches nach dem Zweiten Weltkrieg seien in den Gemeinden über alle Maßen Kirchen und Gemeindehäuser gebaut worden. Damit hätten die damals Verantwortlichen eine schwere Hypothek hinterlassen. Nicht nur, dass die Bauten aus den 50er und 60er Jahren heute höchst sanierungsbedürftig seien, vielmehr würden viele auf Grund des Rückgangs der Gemeindegliederzahlen nicht mehr gebraucht. Bei nüchterner Überlegung könne hier in vielen Fällen nur der Abbruch sinnvoll sein. Die finanziellen Mittel seien kaum für das in den Gemeinden Notwendige hinreichend. Das Kirchensteuereinkommen sie heute nominell so hoch wie 1996, werde aber stärker beansprucht durch die Kostensteigerungen v.a. im Personalwesen, durch die Fülle von Aufgaben, die die Kirche im Laufe der Zeit übernommen habe, und durch die Vielzahl der Nicht-Kirchensteuerpflichtigen (Rentner, Geringverdienende). Im Unterschied zum katholischen Modell werde, so führte Dieter Schütte aus, auch die Zahl der Pfarrstellen verringert, aber an dem Bestehen der Kirchengemeinden festgehalten, solange sie handlungsfähig seien. Eine Zeitlang könne eine nicht mehr voll hand-

Streuen wir uns nicht
Sand in die Augen,
wenn wir hier nicht von
Abbruch sprechen?
Müsste nicht ernsthaft
ergründet werden, wie
es zur Entfremdung des
Menschen zur Kirche
kommen konnte? Was
hat die Kirche ver-
säumt? Was könnte sie
heute tun, um den
Prozess der Entfrem-
dung aufzuhalten?



Man soll freilich auch nicht denen zustimmen, die da sagen, solange wir keine Lösungen wissen wollen wir lieber alles lassen, wie es ist. Vielmehr gelte: solange wir noch Kraft haben, müssen wir laufen. Es blieb der Versammlung im Schweigen überlassen, den gemeinsamen Sinn dieser verschiedenen Aussprüche zu begreifen.

lungsfähige Gemeinde noch mit Hilfe finanziell stärkerer Gemeinden durchgetragen werden. Wenn aber einer nicht mehr handlungsfähigen Gemeinde solche Hilfe nicht mehr gewährt werden könne, dann müsse ihre Selbständigkeit aufgehoben werden und ihre Verschmelzung mit einer anderen Gemeinde erfolgen. Übrigens sei das Modell der „Kirchturmgemeinden“ in der evangelischen Kirche im System der Pfarrbezirke insofern schon vorweggenommen, als hier auch kirchliche Mitarbeiter bezirksübergreifend tätig sein könnten. Die Bezirkspresbyter aber könnten die je eigene Tradition um den Kirchturm pflegen helfen. So könnten die Gemeindeglieder ihre eigene Identität und ihre Verbundenheit mit ihrem Kirchturm bewahren. Wir aber müssten uns, so schlussfolgerte der Superintendent, von den Bildern der Vergangenheit trennen und den Aufbruch zu neuen Möglichkeiten wagen. Welche das seien, blieb so weit bei Schütte wie bei Sühling unerörtert.

In der ohne Pause beginnenden Diskussion wurde alsbald geäußert, die Zustandsbeschreibungen hätten nicht viel Neues gebracht, es müssten aber Überlegungen getroffen werden, wie die Kirche wieder Land gewinnen könne. Denn könne man wirklich heute von Aufbruch sprechen, wie gerade geschehen, müssen wir hier nicht den Abbruch bekennen, ohne darum herum zu reden? Sup. Schütte wollte bewusst nicht von Abbruch gespro-

chen haben, und war darin mit Dechant Sühling einig. Das wollten die sich äußernden Zuhörer den beiden Kirchenmännern nicht abnehmen. Streuen wir uns nicht Sand in die Augen, wenn wir hier nicht von Abbruch sprechen? Müsste nicht ernsthaft ergründet werden, wie es zur Entfremdung des Menschen zur Kirche kommen konnte? Was hat die Kirche versäumt? Was könnte sie heute tun, um den Prozess der Entfremdung aufzuhalten? Darauf waren die Vortragenden in der Tat nicht eingegangen. So wandte sich die Diskussion nun der Frage zu, worin die Entfremdung des Menschen zur Kirche begründet ist und was die Kirchen gegen dieses Phänomen unternehmen könne.

Dabei waren durchaus viele Sprecher, die nicht von „der Kirche“ sprachen, sondern von „wir“, die sich demnach selbst als Kirche verstanden und sich selbst mit dieser Frage gemeint wussten. So kamen denn auch Anregungen aus dem Publikum: Die Pfarrer müssen mehr seelsorgerlich an der Basis arbeiten. Sie dürfen nicht so wie bisher als Manager verschlissen werden.. Die Verwaltung müsse ehrenamtlich von Gemeindegliedern übernommen werden. Das allerdings lehnten die Kirchenmänner als undurchführbar ab und mussten daraufhin den Vorwurf hören, keine besseren Vorschläge zu haben, wie der Pfarrdienst verbessert werden könne. Seit 60 Jahren höre er sagen, äußerte ein Teilnehmer, darüber müsse man nachdenken; damit

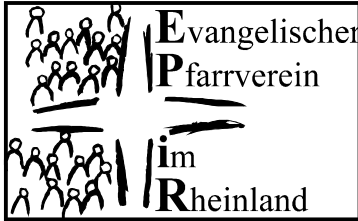


könne man nicht mehr zufrieden bleiben, es hätte doch schon lange nachgedacht werden müssen! Superintendent Schütte verwahrte sich gegen die Äußerung, dass man seit Jahrzehnten überlege, was man tun könne, aber nichts geschehe. Keine Antwort sei besser als leere Schlagwörter. Man soll freilich auch nicht denen zustimmen, die da sagen, solange wir keine Lösungen wissen wollen wir lieber alles lassen, wie es ist. Vielmehr gelte: solange wir noch Kraft haben, müssen wir laufen. Es blieb der Versammlung im Schweigen überlassen, den gemeinsamen Sinn dieser verschiedenen Aussprüche zu begreifen. Eine Stimme aus dem Publikum vermisste ökumenisches Bemühen. Sie zitierte das irgendwo ausgesprochene Urteil vom „ökumenischen Rückwärtsgang“. Sie beschuldigte zudem die evangelische Kirche der Profillosigkeit. Profil müsse sie zeigen in der Pressearbeit, im Gespräch, in der Predigt: in der Predigt bleibe sie oft zu allgemein, im Gespräch dagegen oft zu betulich, sodass öffentliche Probleme der Kirche und ihres Lebens in der Welt nicht zur Sprache kämen. Die Profillosigkeit betreffe auch das Diakonische Werk und die Caritas, deren Arbeit sich kaum von der vergleichbaren Arbeit anderer Träger unterscheide. Der christliche Geist komme nicht zur Geltung, da sich die kirchliche „Liebestätigkeit“ den staatlichen Vorgaben unterordne. Das presbyterial-synodale System wurde als große Stärke der evangelischen Kirche anerkannt, aber

gleichwohl als ihre große Schwäche gesehen, insofern von der Kirchenleitung keine hilfreichen „Strategien“ kämen.

Dechant Sühling führte den eklatanten Priestermangel ins Feld. Im Bistum Münster, in dem einst über 600 Priester arbeiteten, sind jetzt noch 200 im Dienst, nur noch 30% der Priester seien aktiv – im Osten allerdings über 63%. Es kämen jedoch aus Münster hilfreiche Impulse. Einer betreffe den für die Kirche schwierigen Umstand, dass die Schulen sich zu Ganztagschulen wandeln und die Schüler ihre geringe Freizeit mit Musikunterricht und Reiten ausfüllen. Traditionelle kirchliche Jugendarbeit stoße daher an ihre Grenzen. Deshalb müsse die Kirche in der Schule präsent sein und etwa ähnlich wie die Hausaufgabenbetreuung sich um die Kinder kümmern. Des Näheren werde das demnächst verhandelt und in die Tat umgesetzt werden. Allerdings koste diese Präsenz in der Schule wie auch eine Umorientierung der Caritas viel Geld! Aber wenn die Kirche nicht die Jugend gewinne, habe sie verloren, warf ein Teilnehmer ein, während andere die Befürchtung äußerten, es könnten über diesen Bemühungen die Mühe um die Erwachsenen, um die Alten, um die Männer, die schon oft genug zu kurz gekommen seien, aus dem Blick geraten. Wenigstens aber wäre die Präsenz der Kirche in der Schule zu planen endlich eine Möglichkeit für die Kirche in der Gegenwart, die ein Stück Aufbruch-

Beide Pastoren meinten, es sei gerade heutzutage nicht gut, wenn sich die Kirchen Konkurrenz machen, vielmehr könne man voneinander lernen. Wie das im Konkreten denkbar sei, wurde nicht angesprochen, und überhaupt war die Ökumene thematisch ausgeblendet.



arbeit mitten im Abbruch bedeuten könnte. Superintendent Schütte stimmte den Überlegungen des Dechanten dahingehend zu, dass an einem Tag pro Woche die Ortsgemeinde für die Gegenwart der Kirche in der Schule eintreten könne. Beide Pastoren meinten, es sei gerade heutzutage nicht gut, wenn sich die Kirchen Konkurrenz machen, vielmehr könne man voneinander lernen. Wie das im Konkreten denkbar sei, wurde nicht angesprochen, und überhaupt war die Ökumene thematisch ausgeblendet.

Was die Gemeidestruktur betrifft wurden schließlich noch die Formen angesprochen, die man „Profilgemeinde“, „Personalgemeinde“ oder „Netzwerkgemeinde“ nennt. Dafür vermochten beide Pastoren sich nicht zu erwärmen, wenn sie auch zugaben, dass in solchen Gemeinden eine innige Verbundenheit im gemeinsamen Interesse oder in gemeinsamer Arbeit, in gleicher Bildung oder in gleichem Kenntnisstand entstehen könne. Aber sie äußerten die Befürchtungen, dass hier der Kirche Auflösung drohe.

Fast zum Schluss bemächtigte sich der Versammlung eine geräuschvolle Erregung, als ein alter Herr äußerte, dass es leider kaum möglich sei, sich über Planungen und Beschlüsse der Kirche über die Notizen in den Tageszeitungen hinaus zu informieren. Frage man nach Informationen und Gespräch über die Entwicklungstendenzen, werde man auf eine Veranstaltung mit Kaffee

und Kuchen verwiesen, wo das alles natürlich nicht möglich sei. Schreibe man mit solchem Begehren an die Landeskirche in Düsseldorf, bekomme man schlicht keine Antwort. Das seien enttäuschende Umgangsformen in der Kirche, die er als Gemeindeglied der evangelischen Kirche allzu oft erlebt habe. Der Kirchmeister der Evangelischen Kirchengemeinde fuhr lautstark dazwischen, er könne überall Verlautbarungen lesen und beispielsweise ins Internetcafé gehen. Kurz danach wurde in der Tat die Diskussion trotz weiterer Wortmeldungen abgebrochen und zu Kaffee und Kuchen eingeladen, womit die Einlassung des Diskussionsteilnehmers wieder einmal eine Bestätigung fand. Ich sah mich veranlasst, währenddessen dem alten Herrn mein Verständnis zu bekunden und den Kirchmeister zu fragen, ob er im Ernst meine, so könne man mit einem Gemeindeglied umgehen, das sich die Kirche durchsichtiger wünscht, und ob nicht die Informationen besser sein könnten, als sie nach der Einstellung der Kirchenzeitung „Der Weg“ tatsächlich sind. Zuerst wandte er noch ein, wer sich interessiere, der könne ja fragen und werde Hinweise bekommen, Ich meinte dagegen, wer sich nicht interessiere, dessen Interesse müsse entgegenkommend geweckt werden. Es scheine mir eine Untugend der Kirche zu sein, sich nur um die Interessierten zu kümmern und die Uninteressierten nicht zu beachten. Wir kamen dann während Kaffee-

Warum werden dem fragenden Gemeindeglied statt Informationen Kaffee und Kuchen serviert?



und Kuchen zu einem guten Gespräch über die Möglichkeit, die uninteressierten Menschen für die Kirche zu interessieren, mehr noch: für den Glauben an Jesus Christus. Das könnte ein Stück Aufbruch im Abbruch sein.

Axel Bluhm

Leserbrief

Zu Dr. Heike Knops: Organspende – ein Akt der Nächstenliebe?

Mit großem Interesse habe ich den Artikel von Dr. Heike Knops zum Thema „Organspende – ein Akt der Nächstenliebe im Info-Brief 20/2012 gelesen. Aufgrund akuten Nierenversagens im November 2004 habe ich vier Jahre eine „Nierenersatztherapie“ (= Dialyse) in Anspruch nehmen müssen, bevor ich am 1. Juli 2009 durch eine Lebendspende eine neue Lebensqualität geschenkt bekommen habe. Aufgrund der gemachten Erfahrungen als Dialysepatient engagiere ich mich seitdem intensiv dafür, dass sich möglichst viele Menschen – nach intensiver Beschäftigung mit der Organspendeproblematik – zu Lebzeiten einen Organspendeausweis zulegen, um zum Einen die Frage der Organspende nicht ihren Angehörigen zu überlassen, zum Anderen ihre lebensrettenden Organe nach dem Ableben anderen sterbenskranken Menschen zur Verfügung zu stellen.

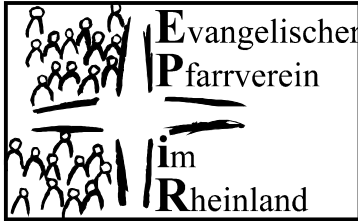
Auf diesem Hintergrund habe ich als Mitglied der Kreissynode Leverkusen 2010 den Antrag

gestellt, dass sich die Landessynode der EKIR 2011 und 2012 intensiv mit der Frage der Organspende beschäftigt hat. Sowohl Präses Nikolaus Schneider, als auch der Bericht der Gruppe „Bioethik“, den sich die Landessynode zu eigen gemacht hat, weisen auf die Problematiken einer Organspende hin: einerseits ist es medizinisch notwendig, den (Hirn-)Tod eindeutig zu definieren, andererseits bleibt der Tod ein Geheimnis des Glaubens, so lange wir an Gott als den Schöpfer und Vollender menschlichen Lebens glauben. Zum anderen wird die belastende Situation für die Angehörigen eines Verstorbenen gesehen, dessen funktionstüchtige Organe entnommen werden und der bei dieser Explantation (endgültig) verstirbt.

So sieht die Landessynode 2012 angesichts von 12.000 Menschen in Deutschland, die dringend auf ein Organ warten, als einen gebotenen Akt nicht nur gepredigter, sondern tätiger Nächstenliebe. Die Entscheidung hierzu wird angeraten und nahegelegt, muss aber von jedem Menschen selbst getroffen werden. „Ob diese für oder gegen die Organspende ausfällt, in jedem Fall sollte die jeweils andere Entscheidung ohne Schuldvorwürfe geachtet werden.“ (Bericht der Kirchenleitung, Landessynode 2012, S. 22)

Weniger tolerant und ermutigend habe ich die von Frau Dr. Heike Knops herangezogene KAO (= kritische Aufklärung Organspende) auf

Einerseits ist es
medizinisch notwendig,
den (Hirn-)Tod ein-
deutig zu definieren,
andererseits bleibt der
Tod ein Geheimnis des
Glaubens, so lange wir
an Gott als den
Schöpfer und Vollender
menschlichen Lebens
glauben.



dem bioethischen Forum der Landeskirche im September 2011 zum Thema „Organspende“ erlebt:

Nachdem nacheinander die DSO (Deutsche Stiftung Organspende) als auch Prof. Eibach auf sehr unterschiedliche Weise in das Thema eingeführt hatten, wurden von verschiedenen Forumsbesuchern und -besucherinnen Fragen bzw. Voten nachgelegt, die eine sachliche Diskussion zum Thema im Keime erstickten. Die DSO wurde als eine Organisation beschimpft, die sich mit der Vermittlung von Organen „die Taschen voll macht“. Massiv wurde von Angehörigen, die nach einem Unfall der Organentnahme bei einem Kind zugestimmt haben, der erlittenen Traumatisierung unter Tränen hingewiesen. Der Leiter des Forums, Dr. Frank Vogelsang, sah sich gezwungen, das Forum abubrechen, als die Vertreter der KAO das Werben der DSO und auch mein Werben für die Entscheidung eines Organspendeausweises mit Töten und Morden in Verbindung brachten. So haben zahlreiche Besucher und Besucherinnen dieses Forums die Vertreter der KAO nicht als faire und sachkundige Aufklärer erlebt, sondern als Störer und unsachliche Kritiker.

Aber auch auf den Internetseiten der KAO, auf die Frau Dr. Heike Knops in ihrem Artikel hinweist, werden fast ausschließlich die Probleme einer Organspende beschrieben, anstatt nach Lösungen angesichts von mehr als 3000 Toten pro Jahr, die dank einer Organspende in der BRD

jährlich noch leben könnten.

Während sich in der KAO nur Personen zusammen getan haben, die nach der Zustimmung einer Organspende eines Angehörigen nur die Probleme sehen, gibt es zahlreiche Selbsthilfegruppen von Angehörigen, die nach der Zustimmung zur Organspende eines Angehörigen, einen tiefen Sinn und große Erfüllung darin gesehen haben. Solche positiven Berichte finden sich auch im Internet, z.B. auf der Homepage der DSO.

Auf einige Punkte aus dem Beitrag von Dr. Heike Knops möchte ich zum Schluss noch besonders eingehen:

Wie auch die KAO sieht Frau Dr. Heike Knops das Thema Organspende auch unter finanziellen Aspekten: natürlich kostet eine Transplantation eines Organes Geld, und auch die DSO erhält für ihre Arbeit gutes Geld. Aber dieser Betrag ist weit von der Summe entfernt, die meine Nierenersatzbehandlung in einem Jahr, geschweige in 10 Jahren kostet. Nichtsdestotrotz erübrigt sich für mich die Frage nach Kosten, wenn es um die Erhaltung von Leben und Lebensqualität geht.

Desweiteren widerspreche ich Frau Dr. Heike Knops darin, dass einzelner Missbrauch nicht den guten und zahlreichen Gebrauch aufhebt. Leider gibt es den Kauf von Organen und den Missbrauch bei der Zuweisung von Spenderorganen, doch

Natürlich kostet eine Transplantation eines Organes Geld. Aber dieser Betrag ist weit von der Summe entfernt, die meine Nierenersatzbehandlung in einem Jahr, geschweige in 10 Jahren kostet.



mein Vertrauen in die Verteilorganisationen und die Ärzteschaft ist dadurch zum Glück nicht erschüttert.

Selbst bin ich Empfänger einer Niere aufgrund einer Lebendspende. Natürlich bedeutet die Organspende für den Spender eine Operation mit einem Krankenhausaufenthalt von ca. 7 Tagen. Durch entsprechend intensive Vor- und dann auch jährliche Nachuntersuchungen wird die Gesundheit des Spenders intensiver begleitet als von einem Normalsterblichen. Komplikationen von Lebendspendern sind mir bis heute nicht bekannt geworden.

Auch die von Frau Dr. Heike Knops angesprochenen Alternativen und Ersatztherapien stellen für mich keine Alternative zur Organspende dar: nach vier Jahren Nierenersatztherapie (= 3 x 5 Stunden Dialyse pro Woche) war mein Körper so geschwächt, dass ich nur noch eingeschränkt meinem pastoralen Dienst nachgehen konnte. Dasselbe gilt für Menschen, die versuchen, die Wartezeit mit einem künstlichen Herzen oder mit Sauerstoffmaschinen usw. zu überbrücken. Die Lebensqualität trotz dieser Hilfstherapien und zahlreicher Medikamente lässt sehr zu wünschen übrig bzw. endete im verfrühten Ableben dieser wartenden Menschen.

Fazit: Wie die Landeskirche sehe ich weiterhin meine Aufgabe darin, die Bereitschaft zur Nächstenliebe bei möglichst vielen Menschen zu wecken und ihnen Mut zur eigenen Entscheidung betreffs Organspende

zu machen. „Don't take your organs to heaven... Heaven knows we need them here“ heißt es in einem Slogan, den Präses Nikolaus Schneider auf einer Veranstaltung zum Tag der Organspende im Juni zitiert hat.

So ist die freiwillige Entscheidung für einen Organspendeausweis zu Lebzeiten nicht nur ein Zeichen tätiger Nächstenliebe, sondern nimmt den nächsten Angehörigen im Todesfall auch eine schwierige Entscheidung ab.

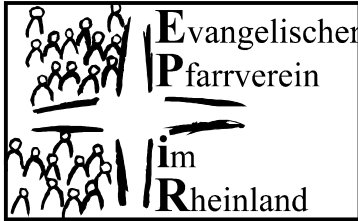
*Pfr. Peter Becker
Monheim*

Denkwerk Zukunft

Vor sieben Jahren, am 7. November 2005, hielt Prof. Dr. Meinhard Miegel beim Rheinischen Pfarrerinnen- und Pfarrertag einen Vortrag zum Thema „Epochenwende – und was nun?“ Vielleicht ist auch Ihnen dieser Vortrag eindrücklich in Erinnerung geblieben. Ich erinnere mich zudem an ein sehr interessantes Vor- und Nachgespräch mit Herrn Miegel. Seit dieser Zeit stehe ich mit ihm in Kontakt.

Damals war er noch wissenschaftlicher Leiter des *Instituts für Wirtschaft und Gesellschaft Bonn*. Als das IWG nach 30 Jahren im Wissenschaftszentrum in Bonn seine Tore schloss, bekam ich eine Einladung zum Symposium am 24. Oktober 2007, das einen Abschluss und einen Aufbruch in einem markierte, denn mit dem 2007 neu gegründeten

Wie die Landeskirche sehe ich weiterhin meine Aufgabe darin, die Bereitschaft zur Nächstenliebe bei möglichst vielen Menschen zu wecken und ihnen Mut zur eigenen Entscheidung betreffs Organspende zu machen. „Don't take your organs to heaven... Heaven knows we need them here“.



ten „Denkwerk Zukunft – Stiftung kulturelle Erneuerung“ setzte Meinhard Miegel als dessen Vorstandsvorsitzender seine Arbeit fort unter der Fragestellung, wie sich unsere Kultur erneuern kann im Hinblick darauf, dass das bisherige Wachstum, wie es gerade die früh industrialisierten Länder in der Vergangenheit an der Tag gelegt haben, so nicht mehr weitergehen kann. Die Grenzen des Wachstums auf einer endlichen Erde sind längst erreicht.

Ziel der Aktivität des Denkwerks Zukunft ist die Erneuerung der westlichen Kultur, um diese wieder zukunftsfähig und verallgemeinerungsfähig zu machen. Dazu muss darüber nachgedacht werden, wie mögliche und wahrscheinliche materielle Einbußen durch rückläufige Wachstumsraten durch die Entfaltung nicht-materieller Wohlstandsformen – wie etwa Bildung und musische Erziehung, ein vertieftes Verständnis von Natur und Kunst, die breite Entfaltung menschlicher Phantasie und Kreativität, Wissenschaft und Religion, eben auch gerade des christlichen Glaubens und der Kirche – kompensiert werden können. Eine nicht nur spannende, sondern existentielle Fragestellung, die auch uns als Pfarrerinnen und Pfarrer beschäftigt, wenn wir suchen, was „*der Stadt Bestes*“ (*Jeremia 29,7*) ist, d.h. danach fragen, wie sich unsere Gesellschaft sozial, nachhaltig und zukunftsfähig entwickeln kann.

So habe ich engagiert an allen bis-

herigen drei internationalen Konferenzen des Denkwerks Zukunft teilgenommen, die im „Umweltforum Berlin“, der als Konferenzzentrum genutzten Auferstehungskirche (Kirchenkreis Berlin-Stadtmitte) stattfanden. Die erste Tagung fand unter dem Thema „*Besser statt mehr – Wohlstand im 21. Jahrhundert*“ im November 2009 statt. Als Referent war damals unter anderen Dennis L. Meadows dabei, der mit der Studie „*Die Grenzen des Wachstums*“ 1972 als erster nachdrücklich auf den Widerspruch zwischen Wirtschaftswachstum und Endlichkeit der natürlichen Ressourcen hingewiesen hatte. – Bei der 2. Konferenz unter dem Motto „*Weichen stellen. Wege zu zukunftsfähigen Lebensweisen*“ ging es im Januar 2011 um die Frage, ob eine mentale Umstellung des Menschen möglich ist, dazu referierten der bekannte Hirnforscher Gerald Hüther und der Philosoph Peter Sloterdijk: sind westliche Gesellschaften aufgrund ihrer über Jahrhunderte langen individualistischen Prägungen überhaupt fähig zu einer Umkehr ihrer Denk- und Lebensgewohnheiten?

Bei der 3. Konferenz ging es am 1. Adventswochenende 2012 um die Chancen und Risiken, wenn das wirtschaftliche Wachstum auf mittlere Sicht ganz zum Erliegen kommt, ja sogar in eine wirtschaftliche Schrumpfung umschlagen sollte: wie können da Demokratie und Funktionsfähigkeit der Gesellschaft aufrecht erhalten bleiben? Welche

Dazu muss darüber nachgedacht werden, wie mögliche und wahrscheinliche materielle Einbußen durch rückläufige Wachstumsraten durch die Entfaltung nicht-materieller Wohlstandsformen kompensiert werden können.



Folgen hat das Ganze für die tradierte Geld- und Zinswirtschaft? Unter dem *Motto „Leben ohne Zins und Wachstum – Ausblick auf eine neue Ära“* diskutierten namhafte Wirtschaftswissenschaftler wie Werner Abelshauser, Birger Pridat, Richard Werner, Thomas Mayer, Petra Gerlach-Kristen und Helge Peukert, sowie namhafte Anthropologen und Soziologen wie Wulf Schiefenhövel, Stephan Lessenich, Wolfgang Streeck, Cordula Kropp und Sighard Neckel.

In seinem Schlusswort fasste Meinhard Miegel die Ergebnisse der sehr konzentriert geführten Diskussion zusammen: wir wissen nicht genau, wo wir heute gesellschaftlich, ökonomisch und ökologisch stehen, es ist eine Situation des Umbruchs, in der wir erkennen, dass der bisherige Typus von Wachstum überholt ist. Neue Antworten müssen gefunden werden, die Wissenschaft hat aber zur Zeit nur wenig Antworten auf die Fragen, die uns bewegen. Wir müssen das Gespräch weiterführen in dieser Konzentration und Ernsthaftigkeit.

Dass wir als Theologinnen und Theologen gefragt sind, liegt für mich auf der Hand. Das Christentum hatte nachweislich einen großen Einfluss auf die Entstehung der modernen Ökonomie.

Um die neuen Probleme zu lösen, das ist meine feste Überzeugung, müssen wir noch einmal genauer in die Bibel schauen ... Nur ein Beispiel: 19 (!) der 30 Gleichnisse Jesu im Neuen Testament haben einen

wirtschaftlichen Kontext. Es gilt, die Heilige Schrift mehr denn je zu hören, zu exegisieren und so zu predigen, dass Menschen Orientierung finden in ihrem Bemühen, Leben – auch im Blick auf die nachfolgenden Generationen – verantwortlich und lebenswert zu gestalten. *„Wirtschaften für das Leben“* – darum geht es; unter diesem Titel hat die Evangelische Kirche im Rheinland bekanntlich vor vier Jahren eine Stellungnahme zur wirtschaftlichen Globalisierung und ihren Herausforderungen herausgegeben. Meinhard Miegel referierte übrigens damals auch vor der Landessynode in Bad Neuenahr (8.1.2008).

Für weitere Informationen vgl. www.denkwerkzukunft.de

Friedhelm Maurer

IMPRESSUM

INFO-Brief – Mitteilungen des Ev. Pfarrvereins im Rheinland e. V.

www.epir.de

Herausgeber: Ev. Pfarrverein im Rheinland e. V., Pfarrer Friedhelm Maurer (Vorsitzender), Panzweilerstraße 38, 55490 Gemünden.

Redaktionsteam: Axel Bluhm, Dr. Heike Knops, Stephan Sticherling

Layout: Erich-Walter Pollmann

Zuschriften bitte an: Stephan Sticherling, Uferweg 1, 51519 Odenthal-Altenberg

eMail: stephan.sticherling@ekir.de

Adressenverwaltung: Geschäftsstelle des Ev. Pfarrvereins im Rheinland, Pfr. i. R. Gerhard Rabijs, Carl-Hellermann-Str. 29, 55590 Meisenheim

Druck: Gemeindebriefdruckerei, Martin-Luther-Weg 1, 29393 Groß Oesingen
Versand: Diakonie Werkstätten, Hans-Schumm-Str. 10, 55543 Bad Kreuznach

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers bzw. der Verfasserin wieder und stellen nicht zwangsläufig eine Position des Pfarrvereins dar.